Eigentum und Wehrmacht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

Ludwig Bauner

aus Mellrichstadt,

Referendar am Landgericht Würzburg.

J. V. Bauner's Buchdruckerei, Inh. Ludwig Bauner, Mellrichstadt

1936.

Referent:
Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Laforet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0072

Inhaltsübersicht.

Seite

Schrifttum. VI

Abkürzungen. VIII

Vorbemerkung. 1

I. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen. 3

1. Das Eigentum. 3
2. Eigentum und Gemeinschaft. 8

II. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze im Wehrrecht. 13

A. Friedensrecht. 13

1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. 1. 1935. Dazu 1. Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. 9. 1935. 13
   - a. Der Schutzbereich. 14
   - b. Art und rechtliche Natur der Eigentumsbegrenzungen. 16
   - c. Die Entschädigung. 19
2. Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, vom 29. 3. 1935 (Landbeschaffungsgesetz) nebst Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. 8. 1935. 22
   - a. Bedeutung und Anwendung des Gesetzes. 24
   - b. Die Reichsstelle für Landbeschaffung. 26
   - c. Die Enteignung. 27
   - d. Das Verfahren. 31
   - e. Die Entschädigung. 33
   - f. Das Entschädigungsverfahren. 41
3. Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935. 45

B. Kriegsrecht. 48

Schrifttum.

Anschütz: „Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919" Kommentar, 8. Auflage, Berlin 1928.

Baron: „Pandekten", 6. Auflage, Leipzig 1887.

Böhme: „Das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 als Grundlage des neuen Wehrrechts" in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", Jahrgang 1935, Heft 6, S. 329 ff.

Busch--Erler-Lobe: „Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichtsgerichts", Reichsgerichtsräte-Kommentar, 7. Auflage, Berlin und Leipzig, 1934.

Dernburg: „Pandekten", Berlin 1884.

Eten: „Der Wehrgedanke in der Verwaltung" in „Deutsche Verwaltung", Jahrgang 12, Heft 7, S. 206 ff.

Feder: „Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken", München 1932, 61.—65. Auflage.

Henle: „Die Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern" 2. Auflage, München 1910.

Hitler: „Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935", 9. Auflage, München 1935.

Huber: „Die Gestalt des deutschen Sozialismus", Hamburg 1934.

Koellreutter: „Deutsches Verfassungsrecht, ein Grundriß', Berlin 1935.

Laforet: „Bay. Zwangsabtretungsgesetz", München 1910.

Laforet-Hoche: „Verwaltungshandbuch für Bayern", München 1933.

Makowski: „Staat und Eigentum", Rostock 1934.

Maunz: „Zur Neugestaltung des Enteignungsrechts" in DJZ, 1935, Sp. 1011 ff.

Pfundtner-Neubert: „Das neue deutsche Reichsrecht", Berlin 1936.

Planck: „Bürgerliches Gesetzbuch", Kommentar, 3. Auflage, Berlin 1906.

Quecke: „Reichsenteignungsrecht, die Gesetze des Reichs über die Enteignung von Grundeigentum", Berlin 1936.

Rehdans-Dombrowski-Kersten: „Das Recht der Wehrmacht", Berlin 1936.

Rosten: „Das ABC des Nationalsozialismus", 5. Auflage, Berlin 1933.

Schrodt: „Erbhof und Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht", in JW., 64. Jahrgang, Heft 40, S. 2784 ff.

Semler-Senftleben: „Wehrgesetz vom 21. Mai 1935", Erläuterungen, Berlin 1936.

Seydel: „Bayerisches Staatsrecht", 2. unveränderter Abdruck, Freiburg 1888.

Stoll: „Wandlungen der Eigentumsverfassung" in DJZ 1935, Sp. 1163 ff.

Stölzel: „Ueber den Ersatz bei Enteignungen", in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht", 1935, Heft 9, S. 659 ff.

Swoboda: „Die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts", Brünn, 1935.

Weber: „Eigentum und öffentliche Verwaltung im neuen Reich", in DJZ 1935 Sp. 659 ff.

Wieacker: „Zum Wandel der Eigentumsverfassung", in DJZ 1934, Heft 23, Sp. 1446 ff.

Wieacker: „Wandlungen der Eigentumsverfassung", Hamburg 1935.

Würdinger: „Das subjektive Recht im Privatrecht", in „Deutsches Recht", Jahrgang 1935, Heft 19/20.

Abkürzungen.

a.a.O.	am angeführten Ort.
Abs.	Absatz.
Anm.	Anmerkung.
ArchfiK.	Archiv für innere Kolonisation.
Art.	Artikel.
Bd.	Band.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
DurchfV.	Durchführungsverordnung.
ff.	folgende.
JW.	Juristische Wochenschrift.
LBG.	Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935 (Landbeschaffungsgesetz).
PEG.	Preußisches Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, vom 11. 6. 1874.
PreußOLKA.	Preußisches Oberlandeskulturamt.
RErbhG.	Reichserbhofgesetz.
RfLandb.	Reichsstelle für Landbeschaffung.
RfUms.	Reichsstelle für Umsiedlung.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
RGZ.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RV.	Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919.
s.	siehe.
S.	Seite, Satz.
SchBG.	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung, vom 19. 9. 1935, (Schutzbereichgesetz).
Sp.	Spalte.
V.	Verordnung.
ZEG.	Bay. Gesetz vom 17. Nov. 1837, die Zwangsenteignung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, Zwangsenteignungsgesetz.

Vorbemerkung.

Das Deutsche Volk hat seine Wehrhoheit wieder erlangt. Mit großer Begeisterung wurde das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 aufgenommen, das uns die allgemeine Wehrpflicht wieder brachte.

Dieses Gesetz ist das Kernstück, das Fundament der neuen deutschen Wehrverfassung. Auf diesem Fundament erheben sich die einzelnen Pfeiler, die alle enden in dem Einen, Großen, in der Wehrgemeinschaft des Deutschen Volkes. Der Krieg der Zukunft wird nicht mehr wie in der Vergangenheit allein die kämpfenden Heere umfassen, sondern als totaler Krieg das ganze Volk mit allen seinen wirtschaftlichen und seelischen Kräften. Daher obliegt der Schutz des Staates nach außen nicht nur der Wehrmacht an sich, sondern dem ganzen Deutschen Volk.

Es ist klar, daß bei diesem engen Verhältnis zwischen Wehrmacht und Volk tausendfache Beziehungen zwischen ihnen bestehen. Viele von ihnen sind in Rechtsnormen gekleidet und gesetzlich verankert. Vor allem gilt dies im Hinblick auf die Leistungen des Volkes für die Wehrmacht, Fälle, in denen das Eigentum des Einzelnen berührt wird. So haben wir das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868, das Naturalleistungsgesetz vom 13. Febr. 1875 in der Fassung vom 6. April 1925, das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Jan. 1935, das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 mit der Durchführungsverordnung vom 21. Aug. 1935, kurz Landbeschaffungsgesetz genannt, sowie das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935.

Es ist nicht der Zweck dieser Aufgabe, nun alle diese aufgezeigten Verhältnisse zu untersuchen. Die Arbeit beschränkt sich bewußt auf die Beziehungen der Wehrmacht zum Grundeigentum. Für den Aufbau der Wehrmacht werden große Flächen Landes benötigt, sei es nun für Zwecke der Reichsverteidigung unmittelbar oder für Uebungs- und Ausbildungsplätze. In welcher Weise hier die Wehrmacht dem Privateigentum gegenübertritt, das darzustellen, ist das Ziel dieser Aufgabe.

Die Gesetzesmaterialien dazu finden sich im Rayongesetz vom 21. Dez. 1871, in den Enteignungsgesetzen der Länder, im Schutzbereichgesetz, im Landbeschaffungsgesetz, im Luftschutzgesetz und im Wehrgesetz.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Laforet, habe ich für die Anregung zu dieser Arbeit, sowie für seine mannigfaltigen Hinweise herzlichst zu danken.

Würzburg, im Juni 1936.

Ludwig Bauner.

I. Die allgemeinen Rechtsgrundlagen.

1. Das Eigentum.

Wir leben heute in einer Zeit der Umbildung und Umwertung. Diese Umwälzung des allgemeinen Denkens und Empfindens hat auch vor dem Begriff des Eigentums nicht halt gemacht und schickt sich an, ihn auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Das was sich heute formt und was zum Teil schon geworden ist, steht aber nicht zusammenhangslos im Raum der Geschichte, sondern ist das Endglied einer langen Entwicklungsreihe, deren einzelne Glieder sich durch große politische und soziale Strukturwandlungen gebildet haben. Eine Darbietung der geschichtlichen Zusammenhänge ist daher zur Würdigung des schon geltenden oder kommenden Rechts nicht zu entbehren und möge die Grundlagen zeigen, auf denen sich das neue Gebäude erhebt.

Unsere bisherige Vorstellung vom Eigentum war weitgehend beherrscht vom Eigentumsbegriff des BGB. Zwar enthält das BGB keine Begriffsbestimmung des Eigentums. § 903 BGB umschreibt es nur durch seine Wirkung: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen". Es bestand jedoch „Einverständnis darüber, daß das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache als Eigentum zu bezeichnen ist"[1]).

Es sind also im Eigentumsbegriff des BGB zwei Grundgedanken enthalten, das Recht auf vollständige und das Recht auf ausschließliche Herrschaft. Was das erstere anlangt, was also die Befugnis betrifft, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, geht der Eigentumsbegriff des BGB zurück auf das römische Recht; in seiner ausschließenden Tendenz (vor allem dem Staat gegenüber) fußt er auf der naturrechtlichen Lehre.

Es ist gegenüber der oben gebrachten Begriffsbestimmung von Planck kein Unterschied zu finden, wenn Baron[2]) in seinen Pandekten das Eigentum folgendermaßen darstellt: „Regelmäßig ist das Eigentum die vollständige und ausschließliche rechtliche Herrschaft einer Person über eine körperliche Sa-

[1]) vgl. Planck, Kommentar, Anm. zu § 903.
[2]) Baron, Pandekten, S. 220.

che". Das gleiche ist es, wenn Dernburg[3]) schreibt: „Das Eigentumsrecht ist das Recht genereller Herrschaft über die Sache. Es gewährt seiner Bestimmung nach jedwede Macht über die Sache, welche nach Natur und Recht möglich ist".

Dieses römisch-rechtliche Eigentum ist individualistisch gestaltet als ausschließliches Recht. Ausschließlich ist auch das Eigentum im Sinn der Aufklärung, im Sinn der Menschenrechte, jedoch mit einem ganz anderen Grundgedanken. Wenn ein Lenrbuch des Naturrechts schreibt: „Jeder Mensch ist nehmlich befugt, seinen unabhängigen Wirkungskreis gegen alle anderen zu verschließen"[4]), so geht das nicht nur gegen den Mitmenschen, sondern vor allem gegen die Gemeinschaft, den Staat, dem gegenüber dem Individuum gewisse Freiheitsrechte, Grundrechte, zustehen. Diese mögen damals als Reaktion gegen das umfassende Recht des absoluten Staates verständlich erscheinen. Jeder Staat und jede Gemeinschaft setzt sich aus Einzel-Persönlichkeiten zusammen, die durch ihr Zusammenwirken der Gemeinschaft Sinn und Leben geben. Die Grundrechte, zu denen das Privateigentum gehörte, waren das Ergebnis der an sich richtigen Gedankenfolge, daß der Staat durch die Anerkennung der Persönlichkeit der ihm Eingegliederten in seiner (im absolutistischen Staat) unumschränkten Handlungsfähigkeit beschränkt und gebunden wird.

Die Durchdringung der allgemeinen Gedankenwelt mit diesen Ideen bewirkte, daß die Grundrechte in alle Verfassungen der damaligen Zeit eingingen. Und hier entwickelten sie sich zu jenen vor- und überstaatlichen Vorrechten, die dem Einzelnen die Gewähr gaben, daß er sein Leben eigengesetzlich gestalten konnte. Dem Staat oblag die Sicherung dieser individuellen Interessen und er war zum Eingreifen nur berechtigt, wenn dies durch das Nebeneinander der Individuen unerläßlich wurde.

Dies sind die Schranken des Gesetzes, von denen der § 903 BGB spricht. Und „damit wird die Beherrschung der Güterwelt dem Individuum und seinem Belieben freigegeben"[5]). Es mag zugegeben werden, daß dieser individualistische Charakter des Eigentums durch verschiedene gesetzliche Schranken eingeengt worden ist und den Notwendigkeiten der Allgemeinheit damit Rechnung getragen wurde. Grundsätzlich wurde jedoch damit an der individuellen Prägung des Eigentums im Sinne des BGB nichts geändert. Der Inhalt des „Begriffs Eigentum" an sich änderte sich nicht, auch nicht durch

[3]) Dernburg, Pandekten, Bd. 1. S. 435.
[4]) vergl. Wieacker in DJZ, 1934, Sp. 1447.
[5]) vergl. Makowski, Staat u. Eigentum, S. 42.

die Weimarer Verfassung, die in Art. 153 Abs. III den Grundsatz aufstellte: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste". Dieser Grundsatz mochte dem Wortlaut nach geeignet sein, „das freie Eigentümerbelieben des bürgerlichen Rechts zugunsten der Gemeininteressen im deutschrechtlichen Sinn umzugestalten"[6]). Er hat auch seinen Niederschlag in manchem Gesetz gefunden und damit Auswüchse der individualistischen Eigentumsauffassung herabgemildert und die Ueberwindung des römisch-rechtlich-individualistischen Eigentumsbegriffs angebahnt. Darauf kommt es aber hier im wesentlichen nicht an. Die Frage ist, ob er geeignet war und die Kraft in sich hatte, diese einzelnen von ihm ausgegangenen Auswirkungen so zu verdichten, daß der vorhandene individualistische Eigentumscharakter umgewandelt wurde zu einem, der an der Gemeinschaft orientiert war. „Die grundsätzliche Frage ist noch nicht beantwortet, ob sich aus dem Inhalt des Eigentums begriffliche Schranken ergeben, die zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen sind, aber damit zu begründen wären, daß die im Eigentum erfolgte rechtliche Zuweisung des vollen Interessengehaltes nur soweit Gültigkeit besitzen könne, als nicht unsoziale Interessen des Eigentümers in Frage stehen, da das Eigentum für solche Interessen nicht gegeben sei. Noch weniger ist umgekehrt damit entschieden, ob sich etwa .... aus dem Inhalt des Eigentums in bestimmten Fällen sogar eine Verpflichtung ergeben könne, in bestimmter Weise tätig zu sein"[7]). Diese Fragen sind zu verneinen. Anschütz[8]) bezeichnet den in Art. 153 Abs. III RV ausgesprochenen Grundsatz als „eine Richtschnur, von welcher der Gesetzgeber bei der privat- und öffentlich-rechtlichen Regelung des Privateigentums sich leiten lassen soll. Unmittelbare Rechtspflichten des Eigentümers entspringen daraus nicht und eben deshalb auch keine Kompetenzen des Richters". Auch die Zeit der Weimarer Verfassung war beherrscht von dem Grundsatz der Trennung von Staats- und Privatsphäre. Damit mußte naturnotwendigerweise auch der Eigentumsbegriff der gleiche bleiben, selbst wenn man noch so viele Schranken um ihn zog.

Eine vollständig neue Lage wurde mit der Uebernahme der Macht durch die NSDAP. am 30. Jan. 1933 geschaffen. Der Nationalsozialismus stellt in den Mittelpunkt des Denkens nicht die Einzelpersönlichkeit, sondern die Volksgemeinschaft. Diesem Gemeinschaftsdenken widersprechen die „Grund-

---

[6]) vergl. Makowski, S. 43.
[7]) vergl. Würdinger, „Das subjektive Recht im Privatrecht" in der Zeitschrift „Deutsches Recht", Heft 19—20, Jahrgang 1935.
[8]) Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, Komm., Anm. zu Art. 153, S. 404.

rechte“ im hergebrachten Sinn. Für sie ist daher im deutschen Führerstaat kein Raum mehr. „Aber da jede völkische und politische Gemeinschaft nicht in der Luft hängt, sondern das Ergebnis des Denkens und Wirkens völkischer Persönlichkeiten ist, so ergibt sich, daß der nationalsozialistische Staat diese Persönlichkeitswerte schützen und achten muß“[9]).

Punkt 8 des Staats- und Wirtschaftsprogramms der NSDAP., das Gottfried Feder nach dem Programm der NSDAP. aufgestellt hat, lautet: „Der Nationalsozialismus erkennt das Privateigentum grundsätzlich an und stellt es unter staatlichen Schutz“[10]). Weiter sagte der Führer in seiner Rede vor dem Reichstag am 23. 3. 1933: „Grundsätzlich wird die Regierung die Wahrnehmung der Interessen des Deutschen Volkes ..... betreiben ..... durch Anerkennung des Privateigentums“[11]). Wenn so der nationalsozialistische Staat dem Eigentum Sorge und Pflege verheißt, so kann es sich auf Grund der ganzen Weltanschauung des Nationalsozialismus aber nicht mehr um das Eigentum im bisherigen Sinne handeln, sondern nur um einen neuen Begriff, der nach der Gemeinschaft ausgerichtet ist[12]). Andernfalls müßte der Nationalsozialismus in Konflikt kommen mit seinen eigenen Grundsätzen. So hat er die Eingliederung des alten Eigentumsbegriffs in seine Gedankenwelt in zweifacher Weise vollzogen. Wenn bisher der Eigentümer nur auf das Gesetz und auf berechtigte Dritte Rücksicht zu nehmen hatte, so wird sein Tun und Lassen jetzt gemessen an der Gemeinschaft. Ferner wurde die negative Form des bisherigen Eigentums verkehrt in eine positive: Der Eigentümer hat Pflichten. „Das Eigentum kann nicht mehr als eine der freien Willkür des einzelnen überlassene Angelegenheit, sondern muß rechtsgrundsätzlich als eine sozialgebundene Einrichtung angesehen werden. Die Volksgemeinschaft, die durch ihren Staat das Eigentum gewährleistet und schützt, kann und muß fordern, daß der Eigentümer keinen Gebrauch ohne oder gar gegen die Rücksicht auf das Allgemeinwohl macht, sondern daß er seine Sachherrschaft durchdrungen vom Gefühl der Verantwortung für das Ganze im Geist des allgemeinen Besten ausübt[13]). Dies wird auch in der parteiamtlichen Kundgebung über die Stellung der NSDAP. zum Landvolk und zur Landwirtschaft vom 6. März 1930 ausgesprochen: „Von deutschen Volksgenossen rechtmäßig erworbener Besitz an Boden wird als erbliches Eigentum anerkannt. Dieses Eigentumsrecht ist aber

[9]) Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht, S. 83.
[10]) Rosten: Das ABC des Nationalsozialismus, S. 58.
[11]) s. Laforet-Hoche: Verwaltungshandbuch für Bayern, 1, 1000, S. 6.
[12]) vergl. Wieacker: Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 9.
[13]) RGR Kommentar, Anm. zu § 903, Bd. 3, S. 184.

an die Verpflichtung geknüpft, den Boden auch zum Wohl des Gesamtvolkes zu nützen“[14]). In diesem Sinne ist das Eigentum pflichtgebunden. „Es wird beschränkt durch die Pflichten, die dem Eigentümer gegenüber der Gesamtheit obliegen, die aus der Einlagerung seiner Interessen in jene der Gesamtheit sich ergeben . . . . .“[15]).

Es würde den Rahmen der kurzen Zusammenfassung der allgemeinen Rechtsgrundlagen überschreiten, hier noch die verschiedenen Theorien, die sich beim Ringen um den neuen Eigentumsbegriff gebildet haben, zu würdigen. Nur auf eines sei hingewiesen. Wenn Wieacker[16]) das Eigentum als „Zuständigkeitsform“ oder „verantwortlich verwaltete aber eigenständige Nutzungszugehörigkeit“ bezeichnet, so gibt das Anlaß zu falschen Vorstellungen. An einer anderen Stelle schreibt er[17]): „Im Sinne unseres Sprachgebrauchs wird der Bauer als „Verwalter“ des Erbhofs tätig.“ Er macht hier selbst einen Vorbehalt, indem er fortfährt: „Dennoch wäre es ein entscheidendes Mißverständnis, wollte man das Erbhofeigentum Fremdverwaltung nennen. Es ist Eigentum, freilich nicht im Sinne des § 903.“ Diese Einschränkung hat jedoch nicht zu verhindern vermocht, daß ein Schulungsbrief das Eigentum als „ein Lehen der Volksgemeinschaft an den Volksgenossen, das im Sinne der Volksgemeinschaft zu verwalten ist“, bezeichnete.

Mit Recht sagt daher Stoll[18]), daß, wenn man überhaupt den im Volk verwurzelten Begriff des Eigentums beibehalten wolle, man ihn nicht durch das Bild bloßer Verwaltung oder Nutzung umschreiben dürfe.

Die Bezeichnung des Eigentums als Lehen verträgt sich nicht mit dem, was wir als das Wesentliche im Begriff des Privateigentums erblicken, nämlich das Sondereigentum, das Ergebnis persönlicher Leistung. Dieser Begriff wird auch vom Führer selbst beibehalten, wenn er in seiner Schlußrede vor dem Parteikongreß auf dem Reichsparteitag 1933 sagt: „Der Gedanke des Privateigentums ist unzertrennlich verbunden mit der Ueberzeugung einer verschiedenartigen und verschiedenwertigen Leistungsfähigkeit der Menschen und damit wieder selbst der Verschiedenartigkeit und der Verschiedenwertigkeit der Menschen selbst.“

---

[14]) Feder, das Programm der NSDAP., S. 8 u. 9.
[15]) Swoboda, Die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts, S. 72.
[16]) Wieacker, DJZ 1934 a.a.O.
[17]) Wieacker, Wandlungen, S. 62.
[18]) Stoll, Wandlungen der Eigentumsverfassung DJZ, 1935, Sp. 1163 ff.

2. Eigentum und Gemeinschaft.

Das Eigentum ist, wie alle Vermögensrechte, nur ein Recht gegenüber Privatpersonen. Das höhere Recht der Gemeinschaft kann Eingriffe in die private Sphäre des Einzelnen notwendig machen. „Das wohlerworbene Recht, welches, wo nur Privatinteresse gegen Privatinteresse steht, den Schutz des Staates unbedingt genießt, muß den Forderungen des öffentlichen Interesses weichen[19]).

Die Grundlagen für die gesetzliche Regelung dieses Aufeinandertreffens von privatem Recht und Belangen der Gemeinschaft bildete Art. 153 RV:

„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts Anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste."

Art. 153 enthält zwei Begriffe: In Absatz I die öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung und in Absatz II die Enteignung im engeren Sinn.

Wenn Art. 153 RV sagte, daß Inhalt und Schranken des Eigentums sich aus den Gesetzen ergeben, so waren damit dieselben Gesetze gemeint, von denen § 903 BGB spricht. Es waren also die Beschränkungen, die die Macht des Eigentümers, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren, einengten, die also, vom individualistischen Standpunkt aus betrachtet, der grundsätzlich unbeschränkten Verfügungsmacht des Eigentümers Grenzen zogen. Wie oben schon erwähnt, hatte sich damit am Begriff des Eigentums nicht geändert.

Den Gegensatz zu diesen Beschränkungen bildete die Enteignung an sich, für die Art. 153 Abs. II RV festlegte, daß sie nur zum Wohle der Allgemeinheit, auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung unter Offenhal-

[19]) Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Abdruck, 3. Bd. S. 617.

tung des ordentlichen Rechtswegs über die Höhe der Entschädigung erfolgen könne.

Der Unterschied zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung war deshalb so bedeutend, weil eine Enteignung nur gegen Entschädigung erfolgen konnte (vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in einem Reichsgesetz), während Eigentumsbeschränkungen entschädigungslos geduldet werden mußten. Bei dieser Sachlage bestand das Hauptproblem darin, die beiden Rechtserscheinungen wirksam gegeneinander abzugrenzen.

Die klassische Theorie sagte, eine Enteignung liege nur dann vor, wenn das Eigentum dem Eigentümer entzogen und auf einen anderen übertragen werde. Die tatsächliche, wirtschaftliche Eigentumsbeschränkung genügte also zur Enteignung nicht. Als die klassische Theorie verlassen wurde[20]), wurde diese Unterscheidung hinfällig. Das Reichsgericht fand eine andere in der sog. Einzelakttheorie. „Es muß sich bei der Enteignung um einen Einzeleingriff in Rechte bestimmter Personen oder eines bestimmten Personenkreises handeln. Eine Enteignung kommt dann nicht in Betracht, wenn ein Gesetz ganz allgemein den Inhalt und die Schranken von Rechten und rechtlichen Befugnissen bestimmt und damit zwar auch in bestehende Berechtigungen eingreift, aber zugleich das betreffende Rechtsgebiet als Ganzes für die Zukunft regelt und Schranken für neu zu erwerbende Rechte aufstellt. Derartige ganz allgemein den Inhalt und den Umfang von Rechten und Rechtsbefugnissen festlegende Gesetze entsprechen dem Art. 153, Abs. I, Satz 2 RV. Sie stehen deshalb gerade im Gegensatz zu gesetzlichen Enteignungen“[21]). Im übrigen war eine Enteignung auch dann anzunehmen, wenn eine Eigentumsbeschränkung so weit ging, daß wirtschaftlich betrachtet, nur das bloße Recht, ein nudum ius übrigblieb.

Die Unterscheidung zwischen Eigentumsbeschränkung und Enteignung stand und fiel mit der Betrachtung des Eigentumsproblems vom Individuum aus. Der Nationalsozialismus setzte an Stelle der Einzelpersönlichkeit die Gemeinschaft. Das Eigentum wurde, wie oben dargelegt, mit gesteigerter Verantwortung ausgestattet. Sein Wesen besteht nicht mehr in einem gegen Dritte gerichteten Ausschlußrecht und einer freien Herrschaftsbefugnis. Die Ausrichtung des Eigentumsbegriffs auf die Gemeinschaft hat die bisherigen Eigentumsbe-

---

[20]) vergl. RGZ Bd. 129, S. 148 ff. wo es heißt: „Eine Uebertragung des Rechts auf einen anderen setzt die Enteignung nicht voraus. Die Enteignung kann außer in völliger Wegnahme des Rechts auch in dessen Beschränkung bestehen.“

[21]) RGZ Bd. 129, S. 148 ff.

schränkungen umgewandelt in Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Die Forderungen, die die Gemeinschaft im Interesse des Ganzen an die Volksgenossen zu stellen hat, sind jetzt begrifflich im Eigentum aufgegangen, sind Inhalt des Eigentums geworden. Die sich aus dem Eigentum ergebenden Pflichten werden im einen Fall umfangreicher sein, im anderen Fall geringer, je nachdem das Interesse der Gemeinschaft stärker oder schwächer ist. Es ergibt sich also, daß der Inhalt des Eigentums durch die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft mehr oder minder beschränkt ist; danach richtet sich dann auch der Spielraum, der dem Eigentümer zur freien Verfügung noch bleibt: wir haben das inhaltsbeschränkte Eigentum.

Diesem inhaltsbeschränkten Eigentum steht, wie ehedem den alten Eigentumsbeschränkungen, die Enteignung, der Eingriff in die Substanz gegenüber, der zudem heute noch eine viel größere Bedeutung erlangt hat als früher. Und wie früher erhebt sich auch heute die Frage nach der Abgrenzung zwischen den dem Eigentum innewohnenden öffentlichrechtlichen Pflichten und der Enteignung. Im wesentlichen ist man hier den Grundsätzen, wie sie sich entwickelt haben und wie sie oben dargelegt sind, treu geblieben und wird sie auch in der nächsten Zukunft beibehalten. Ein besonderes Opfer eines Volksgenossen hebt sich eben über den mehr allgemeinen Pflichtenkreis hinaus. Es ist daher, im Gegensatz zu den Inhaltsbeschränkungen des Eigentums, zu entschädigen. Jn Punkt 17 des Programms der NSDAP. heißt es: „Wir fordern .... Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke". Man könnte also meinen, daß der Nationalsozialismus eine Entschädigung für die Enteignung ablehnt. Demgegenüber hat der Führer im Jahre 1928 festgestellt, daß sich dies nur auf Volksschädlinge beziehe[22]). Die grundsätzliche Bejahung der Entschädigung ergibt sich auch aus der Stellung des Privateigentums als Grundlage des Staates.

---

[22]) Rosten, ABC des Nationalsozialismus, S. 56:
„Gegenüber den verlogenen Ausführungen zu Punkt 17 des Programms der NSDAP. von seiten unserer Gegner ist folgende Feststellung notwendig: Da die NSDAP. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „Unentgeltliche Enteignung" nur auf die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach den Gesichtspunkten des Volkswohles verwaltet wird, wenn nötig, zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücksspekulationsgesellschaften.
München, den 13. IV. 1928. gez. Adolf Hitler."

Und doch sind auch hier Aenderungen eingetreten. Art. 153 Abs. II RV gab dem von der Enteignung betroffenen Eigentümer einen Entschädigungsanspruch und hielt ihm wegen der Höhe der Entschädigung den ordentlichen Rechtsweg offen. An Hand der neuen, nach 1933 erlassenen Gesetze läßt sich nun feststellen, daß für die Fälle der sog. klassischen Enteignung, also der Enteignung von Grundeigentum die Entschädigung beibehalten ist, daß aber die Neigung besteht, bei Streit über die Höhe der Entschädigung den ordentlichen Rechtsweg auszuschalten und an seine Stelle besondere Gerichte, insbesondere Verwaltungsgerichte treten zu lassen. Bei anderen Eingriffen in das Eigentum, insbesondere im Bereich des berufsständischen Aufbaus, der Markt- und Erzeugungsregelung und auf dem Gebiet der Kulturpolitik neigt die Gesetzgebung dazu, keine Entschädigung zu gewähren. Meist handelt es sich aber hier nicht um Enteignungen an sich, sondern um Begrenzung des Inhalts des Eigentums, um die Ausstattung des Eigentums mit Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Daß dafür eine Entschädigung nicht gewährt wird, ergibt sich aus dem Begriff des pflichtgebundenen Eigentums. Nur für besondere Leistungen, die dem Eigentümer billigerweise nicht ohne Entschädigung zugemutet werden können, wird eine solche gewährt. Ein Rechtsanspruch ist jedoch nicht gegeben, es entscheidet reines Ermessen[23]).

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Eingriff in die Substanz, die Enteignung, wie nach bisherigem Recht auch in Zukunft nur auf Grund eines Gesetzes vorgenommen werden kann, daß sie vor allem nie durch polizeiliche Maßnahmen erfolgen kann. Das ergibt sich aus der Anerkennung des Privateigentums durch den nationalsozialistischen Staat und ist nachzuweisen an der gesetzlichen Regelung seit dem Jahr 1933. „Es ist bemerkenswert, daß die Vorstellung von der Notwendigkeit eines Gesetzes zu einer entgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen unsere Vorstellungswelt so stark beherrscht, daß das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 nur aus dieser Vorstellung heraus notwendig geworden ist“[24]). Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Febr. 1933 haben die Polizeibehörden das kommunistische Vermögen beschlagnahmt. Eine endgültige Vermögenseinziehung hielt man jedoch auf Grund dieser Verordnung für unzulässig. Um aber „kommunistischen Bestrebungen dienendes Vermögen einer staatsfeindlichen Verwen-

[23]) Einzelheiten vergl. Weber: „Eigentum und öffentliche Verwaltung im neuen Reich“ in DJZ. 1935, Sp. 659 ff.

[24]) Maunz: „Zur Neugestaltung des Enteignungsrechts“ DJZ 1935, Sp. 1011 ff.

dung für die Dauer zu entziehen“[25]), dafür ist das Reichsgesetz die Grundlage und deswegen ist es ergangen. Dieser Einzelfall besagt aber für die ganze Rechtsentwicklung, daß auch im nationalsozialistischen Staat das Eigentum „garantiert“ ist. Es ist auch im heutigen Staat gegen Willkürakte geschützt und kann nur auf gesetzlicher Grundlage entzogen werden.

[25]) Einleitungsworte des Gesetzes v. 26. 5. 1935. Vergl. im übrigen auch die Einführung von Hoche zum Gesetz in Pfundtner-Neubert I, b, 5, S. 1.

II. Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze im Wehrrecht.

Die Grundlage unseres gesamten Wehrrechts ist das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Es baut auf dem Vorbild der Kaiserzeit auf, stellt aber, entsprechend der nationalsozialistischen Auffassung vom Wehrdienst als einem Ehrendienst etwas ganz Neues dar. Der Wehrdienst ist staatsbürgerliche Ehrenpflicht gegenüber der Volksgemeinschaft. Genau so wie der Dienst unter den Waffen ist aber auch jede sonstige Leistung, die der Einzelne innerhalb der Wehrgemeinschaft des Deutschen Volkes für Zwecke der Wehrmacht gewährt, Ehrendienst.

Die gewandelten Rechtsanschauungen ließen es daher nicht zu, auf dem Rechtsgebiet der Begrenzung des Eigentums die alten Gesetze zu übernehmen. An ihre Stelle mußte etwas Neues treten, das den heutigen Anschauungen von der Volksgemeinschaft als einer Wehrgemeinschaft und den allgemeinen Rechtsgrundlagen von heute, wie sie im Teil I der Arbeit niedergelegt sind, entspricht.

Wie uns die §§ 1, 5 und 6 des Wehrgesetzes zeigen, haben wir dabei zwischen Frieden und Krieg zu unterscheiden. Dies entspricht auch den Vorstellungen von einem totalen Krieg, der das Volk als Wehrgemeinschaft in seiner Gesamtheit umfaßt und der naturgemäß ganz andere Maßnahmen erforderlich macht als der Friede. Das Folgende baut sich daher auf dieser großen Zweiteilung auf.

A. Friedensrecht.

1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. 1. 1934.

Dazu „Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes", vom 19. 9. 1935.

Die Beschränkung von Grundeigentum zum Zwecke der Landesverteidigung war bisher gesetzlich geregelt im sog. Rayongesetz, im Gesetz betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. 12. 1871 (RGBl S. 459). 65 Jahre sind seit Erlaß dieses Ge-

setzes vergangen. Es ist klar, daß die Regelung, die es bot, bei den völlig veränderten Kampfmethoden den Erfordernissen einer neuzeitlichen Landesverteidigung nicht mehr entspricht. Man denke nur an den starken Ausbau der Luftstreitkräfte, von denen man im Jahre 1871 überhaupt noch keine Ahnung hatte oder an die ungeheuere Wirkung weittragender Flachfeuergeschütze. Das Rayongesetz wurde daher durch das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Jan. 1935 (im Folgenden mit SchBG bezeichnet) ersetzt. Dieses Gesetz verläßt die starren Vorschriften des Rayongesetzes und setzt an ihre Stelle einfache, elastische Bestimmungen[26]). Es trägt ferner den gewandelten Rechtsanschauungen Rechnung.

a) Der Schutzbereich.

Aus Gründen der Reichsverteidigung können durch Anordnung des Führers und Reichskanzlers Schutzbereiche gebildet werden. Der Führer und Reichskanzler kann die Ausübung dieser Befugnis auf den Reichskriegsminister übertragen (§ 1 SchBG).

Während im Rayongesetz die Beschränkungen des Grundeigentums ein für allemal durch das Gesetz festgelegt waren, werden die Schutzbereiche in jedem einzelnen Fall durch Anordnung des Führers gebildet. Dadurch wird bewirkt, daß Schutzbereiche nur angeordnet werden, wo es nötig ist und gleichzeitig verhindert, daß entgegen der Wirklichkeit die Verhältnisse vielleicht eines Falles auf unbeschränkt viele andere gleichförmig übertragen werden. Die Anordnung des Führers also läßt erst die Wirkungen eintreten, wie sie im SchBG vorgesehen sind. Sie ist es, die dem betroffenen Grundeigentum einen Pflichtengehalt gibt, die den Eigentumsinhalt begrenzt. Sie ist daher Rechtsnorm, materielles Gesetz; sie setzt allgemein verbindliches Recht. Der Führer ist im Zusammenwirken mit der Reichsregierung oberster staatlicher Gesetzgeber. Er hat daher die Möglichkeit, allgemein verbindliches Recht zu setzen[27]). Man kann hier nicht wie früher von einer Ermächtigung sprechen. Es ist begrifflich ausgeschlossen, daß Mitarbeiter, — denn das sind doch die Minister — ihrem Chef, der sie entlassen kann, eine Ermächtigung erteilen können. Eine richtige Ermächtigung liegt aber andererseits vor, wenn der Führer und Reichskanzler dem Reichskriegsminister die Befugnis erteilt, die Anordnung zur Bildung des Schutzbereichs zu erlassen.

---

[26]) vergl. Quecke, Reichsenteignungsrecht, S. 91.
[27]) Vergl. Koellreutter, Deutsches Verfassungsrecht, S. 134.

Die Anordnung des Führers bestimmt auch den Umfang der Beschränkungen. Räumlich gesehen kann der Schutzbereich, je nach der Lage des Falles, größer oder kleiner sein. Wie schon oben erwähnt, waren im Rayongesetz die Beschränkungen des Grundeigentums ein für allemal festgelegt. Das Vorgelände der Festungen war in 3 abgegrenzte Streifen, die sich rings um die Festungen zogen, in Rayons eingeteilt. Je nach der Entfernung von der äußeren Verteidigungslinie unterschied man einen ersten, zweiten und dritten Rayon, sowie außerdem noch Zwischenrayons. Bis auf 1650 Meter von der Verteidigungslinie entfernt unterlag hier das Grundeigentum Beschränkungen, die je nach dem Rayon abgestuft waren. Diese Abstufung ist gefallen. Die Schutzbereichämter entscheiden frei nach Lage des Falles über die aufzuerlegenden Beschränkungen. Auch die enge Anknüpfung an die Festungen ist aufgehoben. Schutzbereiche können nicht nur gebildet werden zur Freihaltung des Schußfeldes von Befestigungen oder zur Herrichtung des Geländes zum Aufstellen von Artillerie (diese Zwecke kamen bisher vor allem in Betracht)[28]), sondern für alle nur möglichen und denkbaren Unternehmungen zum Zwecke der Reichsverteidigung. Vor allem kommen heute in Betracht Schutzbereiche um Militärflughäfen, die die Aufführung zu hoher Bauten verbieten, um ein geeignetes Start- und Landefeld zu schaffen. Richtschnur muß nur immer bleiben, daß die Beschränkungen notwendig sein müssen für die Reichsverteidigung. Innerhalb dieses Rahmens jedoch herrscht Freiheit.

Die Durchführung der mit der Bildung der Schutzbereiche zusammenhängenden Maßnahmen und die Ueberwachung der Schutzbereiche ist Aufgabe der Schutzbereichämter. Die Schutzbereichämter sind Reichsbehörden. In der Regel werden die den Schutzbereichämtern obliegenden Aufgaben den örtlichen Dienststellen der Wehrmacht, also den Festungskommandanturen, Fliegerhorstkommandanturen usw. überwiesen, d. h. diese Stellen werden als Schutzbereichämter tätig[29]). Wenn die Anordnung zur Bildung eines Schutzbereiches erfolgt, § 1 SchBG, teilen die Schutzbereichämter den Bürgermeistern der im Schutzbereich liegenden Gemeinden die Tatsache des Schutzbereichs und die Beschränkungen mit und übergeben ihnen in dem für die einzelne Gemeinde erforderlichen Umfang Karten mit den eingezeichneten Schutzbereichgrenzen. Die Bürgermeister haben dann ihrerseits wieder die Beteiligten zu unterrichten und zwar innerhalb einer Frist von 2 Wochen. Das Schutzbereichamt tritt also mit den einzelnen

[28]) Vergl. Quecke, a.a.O., S. 92.
[29]) vergl. Quecke, a.a.O., S. 93.

Beteiligten überhaupt nicht in Verbindung. Die Schutzbereiche werden nur den zuständigen Bürgermeistern bekannt gegeben, die die beteiligten Grundstückseigentümer zu benachrichtigen haben (§ 6 SchBG).

b) Art und rechtliche Natur der Eigentumsbegrenzungen.

§ 3 SchBG setzt fest, daß 1. zur Errichtung von Bauten über oder unter der Erdoberfläche, sowie zur Vergrößerung der Außenmaße bestehender Bauten, 2. zur Veränderung von Wasserläufen, 3. zu sonstigen Veränderungen der Bodengestaltung oder -bewachsung, jedoch mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzung, die Genehmigung des Schutzbereichamtes erforderlich ist. § 3 SchBG stellt also nicht, wie das Rayongesetz, allgemeine, die Lage des Einzelfalles nicht berücksichtigende Verbote auf, sondern macht nur alle Aenderungen und Neuanlagen von der Genehmigung des Schutzbereichamtes abhängig. Einerseits werden dadurch die Belange des Einzelnen besser berücksichtigt, andererseits läßt sich bei diesem Verfahren nicht vermeiden, daß auch bei an sich bedeutungslosen Fällen die Genehmigung erholt werden muß. Dem hilft aber § 5 SchBG ab, der bestimmt, daß die Schutzbereichämter Ermäßigungen der Beschränkungen des § 3 SchBG zulassen können. § 5 SchBG ermächtigt also die Schutzbereichämter, festzusetzen, welche Aenderungen und Neuanlagen von vorneherein einer Genehmigung nicht bedürfen. So kann z. B. für den Schutzbereich eines Flughafens festgelegt werden, daß die Anlegung von Bauwerken bis zu einer bestimmten Höhe gestattet ist. Dadurch wird das Genehmigungsverfahren von selbst auf die wichtigen Fälle beschränkt.

Die Genehmigung ist grundsätzlich vorher einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist wohl möglich, sie braucht aber nicht erteilt zu werden. Gemäß § 12 SchBG kann das Schutzbereichamt auch verlangen, daß Veränderungen und Anlagen, die gegen das Gesetz verstoßen, von den Verpflichteten beseitigt werden müssen. Bei Nichtbefolgung ist Ersatzvornahme durch die Polizei möglich.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist nach § 9 SchBG binnen einer Frist von 1 Monat, die von der Zustellung des ablehnenden Bescheids ab läuft, förmliche Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist beim Schutzbereichamt schriftlich einzulegen. Nach Punkt 14 der 1. DurchfV. zum SchBG entscheidet darüber das zuständige Wehrkreis-, Marinestations- oder Luftkreiskommando. Will es die angefochtene Entscheidung im Gegensatz zu einer Stellungnahme der zivilen örtlichen Behörden oder Dienststellen aufrechterhalten, so hat es die Beschwerde mit einer Stellungnahme dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen.

Die Erteilung der nach § 3 SchBG erforderlichen Genehmigung ist ein staatlicher Hoheitsakt, ein Verwaltungsakt. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer bestimmten Anlage besteht nicht. Das Schutzbereichamt entscheidet daher auch nicht nach richterlichem, sondern nach freiem Verwaltungsermessen. Auf die Genehmigung als Verwaltungsakt finden aus diesen Gründen die allgemeinen Bestimmungen über die Staatshoheitsakte, insbesondere bezüglich Fehlerhaftigkeit, Zurücknahme usw. Anwendung. Eine Zurücknahme der Genehmigung ist danach solange möglich, als von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist. Solange also z. B. mit der Herstellung eines Gebäudes überhaupt noch nicht begonnen ist, kann die Genehmigung wieder zurückgezogen werden. Die Zurücknahme ist ebenso Ermessenssache wie die Genehmigung. Die vorliegende Regelung ist also die gleiche wie bei der freien (im Gegensatz zur gebundenen) Polizeierlaubnis. Es ist selbstverständlich, daß die Genehmigung durch das Schutzbereichamt sonstwie erforderliche Genehmigungen, z. B. der Baupolizei, Gewerbepolizei usw. nicht ersetzt. Die Genehmigung des Schutzbereichamtes besagt nur, daß aus Reichsverteidigungsgründen keine Bedenken gegen die Anlage bestehen, sonst nichts.

§ 3 SchBG verpflichtet also die unter den Schutzbereich fallenden Grundeigentümer und sonstige Beteiligte in bestimmten Fällen und in bestimmtem Maß, nämlich wenn eine Genehmigung nicht oder nicht im gewünschten Umfang erteilt wird, zu einem Unterlassen. Insofern schließt das SchBG sich der Regelung des Rayongesetzes an. Darüber hinaus verlangt aber das SchBG auch positive Handlungen.

Aus Gründen der Reichsverteidigung kann der Reichskriegsminister oder die von ihm bestimmte Behörde auch außerhalb der Schutzbereiche Eigentümer und Besitzer von Grundstücken verpflichten, Anlagen herzustellen und sie oder bereits bestehende Anlagen zu unterhalten. Die Ueberwachung der Auflagen kann den Schutzbereichämtern oder anderen Behörden aufgetragen werden (§ 7 SchBG).

Die Beschränkungen des Eigentums, die das SchBG für die Schutzbereiche ausspricht, umfassen also nicht nur eine Duldung, sie äußern sich auch darin, daß einem Eigentümer Auflagen gemacht werden können. Das ergibt sich für die Schutzbereiche unzweideutig aus dem in § 7 eingefügten Wörtchen „auch". Es wird hier die Verpflichtung festgelegt, das Grundeigentum in bestimmter Weise herzurichten, auszugestalten, oder auch in einem bisherigen, der Reichsverteidigung zweckdienlichen Zustand zu erhalten. Wie Quecke[30]) mit Recht

[30]) Quecke, a.a.O., S. 101.

ausführt, kann unter „Anlage“ auch eine Freifläche verstanden werden, so daß in Anwendung von § 7 SchBG auch die Beseitigung einer störenden Anlage verlangt werden kann. Beides kann also durch § 7 SchBG gefordert werden: Die Herstellung einer Anlage und die Beseitigung einer Anlage. Wenn ein Eigentümer seinen Verpflichtungen bezüglich einer Auflage nicht nachkommt, die Auflage also etweder überhaupt nicht, oder nicht sachgemäß erfüllt, kann sie gemäß § 12 Abs. III SchBG auf Kosten des Verpflichteten durch die Polizei durchgeführt werden.

§ 7 SchBG enthält noch eine bedeutsame Vorschrift. Die Forderung der Schutzbereichämter, bestimmte Anlagen herzustellen, beschränkt sich nicht auf die Schutzbereiche. Das Verlangen kann auch gestellt werden für Grundstücke, die außerhalb der Schutzbereiche liegen. Das Gesetz kennt in dieser Hinsicht keine Begrenzungen. Der Schutzbereich wird hier gewissermaßen bezüglich der Auflagen auch auf außerhalb liegende Grundstücke ausgedehnt.

Gemäß Punkt 12 der 1. DurchfV. zum SchBG vom 19. 9. 1935 werden die Auflagen durch schriftliche Verfügung auferlegt. Die Verfügung soll Gegenstand, Umfang und möglichst die Dauer der Auflagen genau bezeichnen, sowie eine Frist für die Ausführung geforderter Auflagen enthalten.

Ebenso wie die Genehmigung ist hier die Verfügung ein reiner Verwaltungsakt, der nach Ermessen ergeht und einer richterlichen Nachprüfung nicht unterliegt. Desgleichen ist auch eine Verwaltungsbeschwerde nicht gegeben, wenn der Reichskriegsminister als höchste Dienststelle die Anordnung selbst trifft. Ist der Erlaß der Anordnung einer vom Reichskriegsminister bestimmten, nachgeordneten Behörde übertragen, so ist hier die Anrufung der übergeordneten Gewalt bis zum Reichskriegsminister möglich.

In einem zukünftigen „totalen“ Krieg wird die Kampfkraft und Stärke eines Landes nicht allein durch die Waffe bestimmt, sondern ebenso auch durch die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit. Es ist daher selbstverständlich, daß bei der unbedingten Notwendigkeit beider Kräfte die eine sich nicht unbeschränkt auf Kosten des anderen auswirken darf. Sie müssen beide vielmehr in Einklang miteinander gebracht werden. Deshalb ist auch in § 3 SchBG ausgesprochen, daß vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 SchBG Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht auferlegt werden dürfen. Sie ist also grundsätzlich unbeschränkt zulässig. Für die gewerbliche Nutzung gilt in der Regel das Gleiche, weil sie in der großen Masse der Fälle keine Aenderungen zur Folge hat, die ohne Genehmigung nicht zu-

lässig sind[31]). In wirtschaftlich bedeutsamen Fällen sind überdies gemäß Nr. 7 der 1. DurchfV. zum SchBG die Schutzbereichämter gehalten, vor ihrer Entscheidung die örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen zu hören, wenn sie eine Genehmigung zu versagen beabsichtigen. Dadurch wird sichergestellt, daß neben dem Zweck der Reichsverteidigung auch andere Belange angemessen berücksichtigt werden. Als solche Behörden und Dienststellen kommen in Betracht das Bezirksamt, der Bürgermeister, die Reichsbahn-, Reichspost-, Landeskultur-, Forst-, Gewerbeaufsichts-, Bergbehörden, die Wasserbauämter, die Organe des Reichsnährstandes, die Industrie- und Handels- und die Handwerkskammern[32]).

Quecke[33]) schreibt über die rechtliche Natur der durch das SchBG gestatteten Eigentumsbeschränkungen folgendes: Das SchBG „trägt den nationalsozialistischen Grundsätzen über den Inhalt des Eigentums Rechnung. Danach wird das Privateigentum an Grund und Boden grundsätzlich anerkannt, jedoch gewährt das Eigentum ein Recht zur Nutzung des Bodens nur, soweit nicht die Interessen von Volk und Staat entgegenstehen. Die Grenzen der hiernach zulässigen Benutzung bestimmt der Staat". Dem ist zuzustimmen. Die Beschränkungen, die auf Grund des SchBG erfolgen, sind nicht mehr wie früher als Ausnahmen von dem an sich unbeschränkten und ausschließlichen Eigentumsbegriff anzusehen, sondern als Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, die dem Eigentum begrifflich innewohnen, die seinen Inhalt für den Einzelnen begrenzen. Für den Einzelnen bedeuten diese Pflichten Opfer, sein Eigentum ist in viel größerem Maße pflichtgebunden, als vielleicht das seines Nachbarn. Aber jedes Opfer, das er bringt, kommt ihm als Glied der Volksgemeinschaft wieder zugute. Das ist der große Unterschied gegenüber den Beschränkungen des Rayongesetzes und der Kern der ganzen nationalsozialistischen Eigentumsauffassung, wie sie im SchBG zutage tritt. Daraus ergeben sich aber auch weittragende Folgen, die praktisch von größter Bedeutung sind. Vor allem ist dies der Fall in der Frage der Entschädigung.

c) Die Entschädigung.

Eine Entschädigung für die im Interesse der Reichsverteidigung notwendigen Eigentumsbeschränkungen war solange gerechtfertigt, als diese tatsächlich das dem Eigentümer auf Grund Gesetzes zustehende Recht, mit einer Sache beliebig zu

---

[31]) Vergl. Quecke, a.a.O., S. 95.
[32]) Vergl. Quecke, a.a.O., S. 96.
[33]) Quecke, a.a.O., Vorbemerkung zum SchBG., S. 91.

verfahren, einengten. Das Rayongesetz sah daher in den §§ 34 ff. eine Entschädigung vor, die in einer Rente oder in bestimmten Fällen auch in Kapital geleistet wurde.

Die Frage der Entschädigung änderte sich in dem Augenblick, in dem diese Beschränkungen Bestandteile, Inhalt des Eigentums wurden. Eine Entschädigung für die Erfüllung einer gesetzlich feststehenden Pflicht kann nicht gewährt werden. Es wird ja kein Recht mehr beschränkt, sondern nur gewissermaßen eine Folgerung aus der dem Eigentum innewohnenden Pflicht, der Volksgemeinschaft zu dienen, gezogen. Demgemäß gewährt auch das SchBG grundsätzlich keine Entschädigung für eingetretene Beschränkungen.

Nur in 3 Sonderfällen ist eine Entschädigung vorgesehen. Gemäß § 10 Abs. I SchBG wird für die Ausführung von Auflagen nach § 7 SchBG eine angemessene Entschädigung gewährt. „Die innere Berechtigung dieser Regelung liegt darin, daß hier von den Verpflichteten eine positive, regelmäßig mit Aufwendungen verbundene Leistung verlangt wird, während der Staat in den anderen Fällen nur von seinem allgemeinen Hoheitsrecht Gebrauch macht, die Grenzen des Eigentumsinhalts zu bestimmen“[34]) und besondere Leistungen nicht verlangt. Die hier gezahlte Entschädigung ist also nichts Anderes, als der Ersatz von Aufwendungen. Sie erstreckt sich nicht auf die Beschränkungen des Eigentums an sich. — Eine Entschädigung kommt nach § 10 Abs. II, S. 1 SchBG ferner dann in Betracht, wenn durch Beschränkungen des Eigentums nach §§ 3, 4 SchBG ein Wirtschaftsbetrieb unwirtschaftlich wird. Es handelt sich also um die Fälle, in denen durch Versagung der Genehmigung zur Errichtung von Bauten, zur Veränderung von Wasserläufen, zur Veränderung der Bodengestaltung oder -bewachsung oder durch die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Schutzbereich liegender Grundstücke ein Betrieb landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art sich nicht mehr lohnt. So wenn z. B. die Erweiterung einer Braunkohlengrube oder auch eines Steinbruchs nicht genehmigt wird und der Betrieb dadurch eingestellt werden muß. Diese Fälle stellen eigentlich keine Eigentumsbeschränkungen mehr dar, sondern dem Begriffe nach Enteignungen. Wirtschaftlich gesehen bleibt dem Eigentümer hier nichts als das blanke Recht. Der Reichskriegsminister kann schließlich nach § 10, Abs. II, S. 2 eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren, um Härten zu vermeiden. Es wird sich hier stets um Einzelfälle handeln, bei denen für besondere Opfer und Leistungen, die dem Einzelnen nicht ohne weiteres zugemutet

[34]) Quecke, a.a.O., S. 103.

werden können, aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung gewährt wird.

Die Entschädigung wird in diesen 3 Fällen in der Regel durch Geld gewährt. Es ist der beste Wertmesser, um entstandene Vermögensnachteile auszugleichen. Nach § 10 Abs. IV SchBG kann aber auch (nicht muß!) in den Fällen, in denen ein Wirtschaftsbetrieb durch die Beschränkungen unwirtschaftlich geworden ist, an Stelle einer Geldentschädigung ein Ausgleich durch Landzulage gewährt werden. Schließlich kann bei Ueberlassung des unwirtschaftlich gewordenen Betriebes an die Wehrmacht Ersatz geleistet werden durch Umsetzen auf eine gleichwertige Stelle. Dies wird vor allem bei landwirtschaftlichen Betrieben in Frage kommen, insbesondere bei Erbhöfen. Es soll hier einem Grundgedanken des nationalsozialistischen Staates, der das Bauerntum als die Grundlage des Staates und Quelle der Volkskraft ansieht, Rechnung getragen werden. Demgemäß wirkt § 10 Abs. IV SchBG darauf hin, daß die Lebensgrundlage des Bauerntums erhalten bleibt. Es ist daraus zu ersehen, daß der Staat die Belange der Wehrmacht und des Bauerntums einander gleichordnet. Wie schon oben ausgeführt, handelt es sich in diesen Fällen, wo dem Eigentümer wirtschaftlich gesehen, nichts bleibt als sein Recht, nicht mehr um Eigentumsbeschränkungen, sondern um Enteignung. Nur so kann auch die Vorschrift gewertet werden, die dem Eigentümer unter Ueberlassung seines wirtschaftlich wertlos gewordenen Eigentums als Entschädigung eine „gleichwertige Stelle" zuweist oder ihm eine Landzulage gewährt. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt nur darin, daß im einen Fall nach den örtlichen Verhältnissen eine Landzulage möglich ist und so ein Ausgleich geschaffen werden kann, während im anderen Fall entsprechendes Land nicht zur Verfügung steht, so daß eine Umsiedlung nötig ist. Die ganze Regelung klingt sehr stark an das LBG (siehe unten II, 2, e), das in der Entschädigungsfrage dieselben Erscheinungen aufweist. Da es im SchBG an genaueren Vorschriften für den Landausgleich fehlt, wird im Zweifel nach der Regelung im LBG zu verfahren sein.

Ihrem Umfang nach muß die Entschädigung angemessen sein. Sie muß also unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände und Interessen einen gerechten und billigen Ausgleich schaffen. Dabei wird berücksichtigt werden müssen, daß wir heute einen stark sozial betonten, Pflichten enthaltenden Eigentumsbegriff haben, an den von der Gemeinschaft erhöhte Ansprüche gestellt werden. Näheres über den Begriff der angemessenen Entschädigung siehe unten II, 2, e.

Entschädigungsverpflichtet ist der Wehrmachtfiskus. Er wird durch das zuständige Wehrkreisverwaltungsamt (entsprechend Marineintendantur, Luftkreiskommando) vertreten[35]). Entschädigungsberechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer. Im Falle des § 7 SchBG, bei Ausführung von Auflagen, kann auch der Besitzer in Frage kommen. Die Entschädigung wird hier gemäß Punkt 15 Abs. II der 1. DurchfV. zum SchBG an den Auflageverpflichteten gezahlt. Im übrigen verweist Punkt 15 Abs. III der 1. DurchfV. zum SchBG hinsichtlich der Frage, wer sonst noch entschädigungsberechtigt ist, auf die Enteignungsgesetze der Länder. Demgemäß kommen hier noch die Inhaber von dinglichen und persönlichen Rechten in Betracht[36]).

Die Entschädigung wird nach Anhören der Beteiligten und von Sachverständigen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse vom Reichskriegsminister festgesetzt; § 10 Abs. III SchBG. Ein besonderes Verfahren ist nicht vorgeschrieben. Die nötigen Erhebungen, Anhörung der Parteien und Sachverständigen, sowie sachliche Feststellungen, werden von den örtlich zuständigen Stellen der Wehrmacht gepflogen. Diese geben dann die ganzen Unterlagen an den Reichskriegsminister, der über Art und Umfang der Entschädigung entscheidet.

§ 10 Abs. V SchBG schließt den ordentlichen Rechtsweg aus. Das heißt, daß eine Anrufung der bürgerlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung nicht stattfindet. Es wirkt sich hier das Bestreben aus, öffentlich-rechtliche Ansprüche und Verhältnisse der Entscheidung bürgerlicher Gerichte zu entziehen. Darüber hinaus ist aber im SchBG überhaupt keinerlei richterliche, auch nicht verwaltungsrichterliche Nachprüfung vorgesehen. Ja nicht einmal eine Aufsichtsbeschwerde, Anrufung der übergeordneten Gewalt ist gegeben, denn der Reichskriegsminister entscheidet als höchste Dienststelle endgültig. Eine weitere Nachprüfung ist nicht mehr möglich.

2. Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, vom 29. März 1935 (Landbeschaffungsgesetz).

Dazu „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht" vom 21. August 1935.

Die Sicherheit Deutschlands verlangt bei den fast ringsum offenen Grenzen gebieterisch die Schaffung einer starken

---

[35]) vergl. Rehdans-Dombrowski-Kersten: Das Recht der Wehrmacht, S. 29.

[36]) vergl. im einzelnen Quecke, a.a.O., S. 104.

Wehrmacht. Aus dieser Aufgabe der Grenzsicherung ergibt sich von selbst, daß diese Armee niemals Angriffsarmee sein soll. Sie muß jedoch in der Lage sein, die Arbeit des deutschen Arbeiters und Bauern zu schützen gemäß der Bestimmung, die ihr Adolf Hitler[37]) gegeben hat: „Wir sehen in unserer Armee den Schirm unserer friedlichen Arbeit". Der Führer unterstreicht das noch einmal, wenn er sagt[38]): „Die Nation mag nunmehr in der beruhigenden Gewißheit leben, daß über ihrer Freiheit und ihrer Arbeit für die Zukunft das stärkste Schild des Friedens gehalten wird".

Das alte Heer von 100 000 Mann aber konnte in seiner allseitigen Beschränkung gegenüber einer aufs höchste gerüsteten Umwelt dieser Aufgabe nicht gewachsen sein. Der Führer gab daher der Wehrmacht durch das Wehrgesetz vom 16. März 1935 eine neue Grundlage. Um nun die Armee in dem notwendigen Umfange zu vergrößern und ihr eine Ausbildung zu geben, die den modernen Verhältnissen der Waffentechnik entspricht, benötigt die Wehrmacht große Landflächen. Sie verschafft sich diese außer durch freihändigen Erwerb durch das Mittel der Enteignung.

Im bisherigen Recht fand sich die einzige reichsrechtliche Bestimmung bezüglich der Enteignung für Zwecke der Wehrmacht im Rayongesetz. Nach § 41 Abs. IV dieses Gesetzes konnte die Militärbehörde an Stelle der Beschränkung des Eigentums die Enteignung verlangen. § 41 Abs. V des Rayongesetzes bestimmte bezüglich des Verfahrens, daß die Landesgesetze anzuwenden seien. Alle übrigen, vom Rayongesetz losgelösten Enteignungsfälle der Wehrmacht richteten sich bei dem Fehlen jeder reichsrechtlichen Norm nach den Landesgesetzen, also in Bayern nach dem „Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend", in Preußen nach dem „Preußischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874". Wenn auch der äußere Aufbau der Landesgesetze oft verschieden ist, so sind sie doch alle von denselben Grundgedanken beherrscht. Ihr Charakter wird bestimmt durch den Begriff der klassischen Enteignung. Dieser Begriff beschränkt sich auf das Grundeigentum und die Rechte an Grundstücken; vergl. Art. I, II Bay. Zwangsenteignungsgesetz (ZEG), §§ 1, 2 des Preußischen Enteignungsgesetzes (PEG). Er setzt voraus, daß der enteignete Gegenstand dem einen entzogen und auf einen anderen übertragen wird. Bei Teilenteig-

[37]) In seiner Proklamation bei der Eröffnung des Parteikongresses auf dem Reichsparteitag 1935. Siehe „Die Reden Adolf Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935", S. 12.

[38]) Die Reden Adolf Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, a.a.O.

nung haben die betroffenen Grundstückseigentümer das Recht, die Ausdehnung der Enteignung auf den nicht enteigneten Rest zu verlangen; (Art. III ZEG, § 9 PEG). Voraussetzung ist ferner das Vorliegen eines enteignungsberechtigten Unternehmens. In Art. I ZEG sind alle Unternehmungen, denen das Recht der Enteignung gewährt werden kann, abschließend aufgezählt. So heißt es unter Nr. 1, daß die Enteignung zulässig sei zur Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements. Das PEG folgt dieser Linie nicht. Es stellt nur allgemeine Grundsätze auf. Die Enteignung darf nach den Landesgesetzen ferner nur vorgenommen werden aus Gründen des öffentlichen Wohles (§ 1 PEG) oder, wie das ZEG sich ausdrückt, für öffentliche, notwendige und gemeinnützige Zwecke (Art. I ZEG) und zwar nur auf Grund besonderer behördlicher Genehmigung. Sie kann weiter grundsätzlich nur nach vollständiger, vorgängiger Entschädigung erfolgen. Vergl. Art. I, V ZEG, §§ 1, 8, 32 PEG. Ueber die Höhe der Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg offengehalten (Art. XXI ZEG, § 30 PEG).

a) Bedeutung und Anwendung des Gesetzes.

Das Enteignungsrecht wird heute noch weitgehend von den Landesgesetzen beherrscht. Ein allgemeines Reichsenteignungsrecht ist erst in Vorbereitung, so daß reichsrechtlich nur wenige Teilgebiete geregelt sind, in die zudem das Landesrecht noch weitgehend hineinspielt. Eine abschließende reichsrechtliche Regelung hat aber das Landbeschaffungsgesetz (LBG) und die dazu ergangene DurchfV. erfahren[39]). Die Geltungsdauer des LBG ist zwar durch § 11 des Gesetzes bis zum 1. April 1938 beschränkt. Nichtsdestoweniger ist es von großer Bedeutung. Es bringt zum ersten Male die Grundsätze des nationalsozialistischen Enteignungsrechts zum Ausdruck und ist somit Richtung weisend für das später erscheinende Reichsenteignungsgesetz. Es läßt erkennen, daß große Gedanken des neuen Rechts, wie z. B. die Entschädigung in Land, auch in jenem kommenden Gesetz wiederkehren. Die große Bedeutung des LBG drückt sich auch vor allem darin aus, daß andere Gesetze, wie z. B. das Reichsnaturschutzgesetz[40]), auf es verweisen und so seine Vorschriften als richtunggebend anerkennen.

[39]) Vergl. Quecke a.a.O., S. 3.

[40]) § 18 Abs. IV Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935: Für die Landbeschaffung und Umsiedlung finden bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1936 (RGBl I S. 467) entsprechende Anwendung. Siehe weiter § 12 der DurchfV. zum Reichsnaturschutzgesetz, der auf die 1. DurchfV. zum LBG verweist.

Dagegen ist das LBG, was die praktische Anwendungsmöglichkeit betrifft, von geringerer Bedeutung. Die Vorschriften des LBG betreffen nur besonders umfangreiche und schwierige Fälle, in denen die Enteignungsbestimmungen der Länder als unzweckmäßig nicht angewendet werden können. Vor allem ist hier bei der Raschheit, mit der der Aufbau der Wehrmacht vor sich gehen muß, das in den Landesgesetzen niedergelegte Verfahren, mit der Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg bezüglich der Entschädigung zu beschreiten, viel zu zeitraubend und umständlich. Ferner sind für diese großen Vorhaben die Bezirke der Enteignungsbehörden zu eng begrenzt, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendig werdenden Umsiedlungsmaßnahmen. Sodann ist bei der Dringlichkeit dieser Landbeschaffungen die Anwendung einheitlicher Normen notwendig. Die Fälle, in denen nach den Vorschriften des LBG Land zu beschaffen ist, bestimmt nach § 1 der DurchfV. zum LBG der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[41]). Soweit eine solche Anordnung durch den Reichskriegsminister nicht vorliegt, wird das von der Wehrmacht benötigte Land nach den schon bisher geltenden Bestimmungen durch die örtlichen Militärbehörden oder eigens beauftragte Stellen oder durch Enteignung nach den Enteignungsgesetzen der Länder erworben. Es kommt also neben der Landbeschaffung nach dem LBG noch freihändiger, rechtsgeschäftlicher Erwerb sowie die Enteignung nach den bisherigen Vorschriften in Betracht. Dies genügt für die große Zahl der kleinen Vorhaben.

Der freihändige Erwerb erfolgt entweder durch die örtlichen Wehrmachtsbehörden (Wehrkreisverwaltungsämter, Marineintendanturen oder Luftkreiskommandos) vornehmlich aber durch die zu diesem Zweck eigens ins Leben gerufene Reichsumsiedlungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, die als gemeinnütziges Unternehmen durch Kauf oder Tausch die benötigten Flächen zu erlangen sucht[42]). Der freihändige Erwerb wird deshalb nicht von der R.f.Landb. getätigt, weil diese dann, wenn die Verhandlungen darüber scheitern, zwischen der Reichsumsiedlungsgesellschaft und dem betroffenen Grundstückseigentümer eine neutrale Stellung innehat[43]). Auch die Enteig-

---

41) Bis Anfang 1936 war das Gesetz in 5 Fällen zur Anwendung gekommen, nämlich für den Ausbau der Truppenübungsplätze Bergen (Bez. Lüneburg), Groß-Born (Bez. Köslin), Hillersleben (Bez. Magdeburg), des Standortübungsplatzes Minden-Bückeburg (Bez. Minden und Land Schaumburg-Lippe) und für die Anlage des Exerzierplatzes Celle. — Nach Quecke a.a.O., S. 57.

42) 43) Vergl. Quecke in Pfundtner-Neubert, I, b, 24, S. 9, Anm. 1 zu § 3 LBG.

nung nach den Landesgesetzen wird von den genannten Stellen durchgeführt. Sie haben daher die Stellung von Enteignungsunternehmern im Sinne des Art. IV ZEG, § 2 PEG.

b) Die Reichsstelle für Landbeschaffung.

Um die Beschaffung des für Zwecke der Wehrmacht erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichskriegsministerium eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet (§ 1 S. 1 LBG). Die Reichsstelle für Landbeschaffung (RfLandb.) hat für die im § 1 LBG genannten Zwecke das erforderliche Land zu beschaffen. Ob das Land für diese Zwecke erforderlich ist, entscheidet die Reichsstelle endgültig (§ 2 Abs. I LBG). Mit diesen beiden Gesetzesbestimmungen sind die Aufgaben der RfLandb. eindeutig festgelegt. Sie hat also erstens das Land zu beschaffen, das für die Zwecke der Wehrmacht benötigt wird und zweitens die Flächen, mit denen die durch die Landabgabe betroffenen Grundstückseigentümer entschädigt werden[44]). Die Beschaffung kann durch rechtsgeschäftlichen Erwerb, also durch Kauf, oder auch durch Enteignung geschehen. Deshalb bestimmt § 2 Abs. II S. 1 u. 2 LBG: „Kommt eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer nicht zustande, so steht der Reichsstelle das Recht der Enteignung zu. In diesem Fall ist die Reichsstelle Enteignungsbehörde". Da der freihändige Erwerb praktisch von der Reichsumsiedlungsgesellschaft getätigt wird, ist die RfLandb. in erster Linie Enteignungsbehörde. Als solche hat sie alle jene Befugnisse, die sonst einer gewöhnlichen Enteignungsbehörde zukommen. Ihre Rechte gehen aber noch weiter. In der Regel bedarf ein Unternehmen zur Enteignung erst einer behördlichen Genehmigung[45]). Die RfLandb. bedarf einer solchen nicht. Sie entscheidet selbständig darüber, ob ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden soll oder nicht, es sei denn, daß man die Anordnung des Reichskriegsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach § 1 der DurchfV. zum LBG als eine solche Ermächtigung, Genehmigung, betrachtet.

Die RfLandb. besteht im Reichskriegsministerium. Sie ist nach außen hin selbständige Reichsbehörde, organisatorisch dem Reichskriegsministerium eingegliedert, also eine Abteilung desselben. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichs-

[44]) Ueber die Entschädigungsfrage siehe unten 2, e.

[45]) In Bayern ist die Ermächtigung der Kreisregierung, oder wenn sich das Enteignungsunternehmen auf mehrere Regierungsbezirke erstreckt, des Ministeriums des Innern grundsätzliche Voraussetzung (Art. XIV ZEG). Für Preußen siehe §§ 2, 3 und 4 PEG.

kriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen (§ 1, S. 2 LBG). Nach § 2 der DurchfV. zum LBG kann die RfLandb. die ihr auf Grund des LBG oder der DurchfV. zum LBG zustehenden Befugnisse auf Verwaltungsbehörden der Länder übertragen. Dieser Bestimmung kommt eine große praktische Bedeutung zu, weil die innerhalb des Enteignungsverfahrens notwendig werdende Feststellung der besonderen örtlichen Verhältnisse naturgemäß von den unteren Verwaltungsstellen am besten getroffen werden kann. Eine neue Rechtsmittelinstanz wird jedoch dadurch nicht eröffnet. Auch ist die RfLandb. befugt, diese untergeordneten Verwaltungsbehörden unmittelbar mit Sachweisungen zu versehen. Dadurch wird die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt[46]).

c) Die Enteignung.

Die RfLandb. versucht zunächst mit Hilfe der Reichsumsiedlungsgesellschaft das benötigte Land freihändig zu erwerben. Dies wird in den meisten Fällen gelingen. Führt jedoch dieser Weg nicht zum Ziel, so greift sie gemäß § 2 Abs. II LBG zur Enteignung.[4] Erste Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens des LBG ist, daß eine Anordnung des Reichskriegsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vorliegt. Sie besagt, daß das Land nach den Vorschriften des LBG zu beschaffen ist. Sie ist im Reichsministerialblatt bekannt zu machen (§ 1 DurchfV. zum LBG)[47]). Die Anordnung ergeht nicht für jeden einzelnen Fall des Landerwerbs, sondern allgemein für ein Vorhaben im ganzen. Diese Anordnung ist Rechtsverordnung, materielles Gesetz. Sie stellt klar, welche Rechtsvorschriften für die Ent-

---

[46]) Vergl. Quecke a.a.O., S. 57, 58.

[47]) Eine der bisher ergangenen Anordnungen hat folgenden Wortlaut: „Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. Aug. 1935 (RGBl. I S. 1097) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, daß für den Ausbau der Truppenübungsplätze Bergen (Bez. Lüneburg), Groß-Born (Bez. Köslin), Hillersleben (Bez. Magdeburg) und des Standortübungsplatzes Minden-Bückeburg (Bez. Minden und Land Schaumburg-Lippe) und die dadurch bedingte Umsiedlung benötigte Land nach den Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 467) zu beschaffen ist.

Berlin, den 3. Sept. 1935.

Der Reichskriegsminister u. Oberbefehlshaber der Wehrmacht." Veröffentlicht im Reichsministerialblatt 1935, S. 737.

eignung in Betracht kommen und schließt die Anwendung der landesgesetzlichen Enteignungsbestimmungen aus.

Die RfLandb. darf auf Grund dieser Anordnung nur solches Land beschaffen, das für Zwecke der Wehrmacht unmittelbar und im Zusammenhang damit für die Umsiedlung benötigt wird (§§ 1, 2 LBG). Landerwerb für andere Zwecke verstößt gegen das Gesetz und scheidet deshalb aus. Die Notwendigkeit der Enteignung von Grundeigentum für Zwecke der Wehrmacht ergibt sich aus der Anordnung des Reichskriegsministers. Die Entscheidung darüber, ob das Land für die Zwecke der Wehrmacht erforderlich ist, liegt gemäß § 2 Abs. I, S. 1 LBG bei der RfLandb. Verhandlungen oder Streitigkeiten darüber, ob ein Grundstück tatsächlich für Wehrmachtszwecke und nicht für andere Unternehmen in Anspruch genommen wird (auch die Anrufung der Gerichte) sind durch diese Bestimmungen ausgeschlossen[48]).

Die Enteignung kommt nur in Frage, wenn eine gütliche Einigung mit dem Grundstückseigentümer nicht möglich ist (§ 2 Abs. II, S. 1 LBG). Die RfLandb. wird also zunächst durch die Reichsumsiedlungsgesellschaft versuchen, das Land freihändig zu erwerben. Erst wenn diese Bemühungen nicht zum Erfolg führen (der Hauptgrund dazu wird oft darin liegen, daß der Grundstückseigentümer nach Ansicht der RfLandb. zu hohe Forderungen stellt), kann der Weg der Enteignung beschritten werden.

Bei der Enteignung von Landflächen für Zwecke der Umsiedlung, die im Eigentum Privater stehen, muß schließlich noch die Frage geklärt sein, ob der Vorschrift des § 4 LBG genügt ist, die anordnet, daß bei der Landbeschaffung für Umsiedlungszwecke in erster Linie auf den Grundbesitz der öffentlichen Hand zurückzugreifen ist. Darüber näheres siehe unten, 2, e.

Ueber den Gegenstand der Enteignung sind weder im LBG noch in der DurchfV. zum LBG genaue Vorschriften enthalten. §§ 1 und 2 LBG sprechen von dem „für Zwecke der Wehrmacht erforderlichen Land", § 2 LBG ferner vom „betroffenen Grundeigentümer". In § 1 der DurchfV. zum LBG. ist die Rede von den Fällen, „in denen Land nach den Vorschriften des Gesetzes zu beschaffen ist", in § 7 DurchfV. von den „zu enteignenden Grundstücken", in § 17 DurchfV. von „enteignetem Grundeigentum" und von den „enteigneten Grundstücken", desgl. in § 21 DurchfV. Allgemeiner sprechen die §§ 10 und 12 DurchfV. von dem „Gegenstand der

[48]) Vergl. Heinrich in Pfundter-Neubert, I, b, 24, S. 2, Anm. 2 zu § 2 LBG.

Enteignung“ oder vom „Gegenstand der Abtretung“. Nach dem hier zu Tage getretenen Wortlaut des Gesetzes ist wohl in erster Linie an die zwangsweise Entziehung von Grundeigentum gedacht. Mit ihr befassen sich auch zweifellos die übergroße Mehrzahl der Enteignungsfälle. § 5 LBG sagt aber weiter: „Die Reichsstelle für Landbeschaffung kann Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsrechte aufheben“. Praktisch kommt die Enteignung persönlicher Rechte nur dann in Betracht, wenn der Reichsfiskus selbst persönlicher Schuldner ist. Es kann z. B. sein, daß das Reich rein schuldrechtlich (nicht dinglich gesichert) die Verpflichtung eingegangen ist, auf einem Grundstück, das jetzt für Zwecke der Wehrmacht benötigt wird, bestimmte Handlungen nicht vorzunehmen oder bestimmte Einwirkungen zu dulden, oder daß es Verpächter ist. Das in Frage kommende Grundstück muß also bereits im Eigentum des Reiches stehen, oder muß durch freihändigen Erwerb in das Eigentum des Reiches gelangen. Ist das nicht der Fall, wird es erst durch Enteignung erworben, so wird gemäß § 17 DurchfV. zum LBG das Grundstück von allen auf ihm lastenden privatrechtlichen (dinglichen) Lasten frei. Gemäß §§ 11 und 16 DurchfV. zum LBG gehen mit der Besitzeinweisung die auf dem Grundstück ruhenden persönlichen Rechte von selbst unter. Z. B. wird dem Besitzer (Mieter, Pächter) durch die Besitzeinweisung der Besitz entzogen.

Diese Regelung des § 5 LBG geht also erheblich über die Schranken, die durch den Begriff der klassischen Enteignung gezogen sind, hinaus. Nach diesem war nur die Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken möglich. Wenn das LBG diese weitgehende Regelung trifft, so muß daraus gefolgert werden, daß auch andere Rechte, die nicht im Gesetz genannt sind, enteignet werden können. Darunter sind zunächst diejenigen Rechte zu verstehen, die durch Gesetz dem Grundeigentum gleichgestellt sind, sog. grundstücksgleiche Rechte, wie z. B. das Erbbaurecht. Ferner kommen in Betracht die verschiedenen dinglichen Rechte, Erwerbsrechte, Verwertungsrechte und Nutzungsrechte, wie z. B. Nießbrauch, dingliches Vorkaufsrecht oder Hypothek und Grundschuld. Es ist nicht einzusehen, warum diesen Rechten eine stärkere Stellung zukommen soll, als den persönlichen Rechten. Voraussetzung der Enteignung ist auch hier, daß das Grundstück, mit dem diese Rechte verbunden sind, im Eigentum des Reiches steht, daß also bezüglich des Grundstücks kein Eigentumsübergang erfolgt. Steht jedoch das Grundstück im Eigentum Dritter, so greift die Regelung des § 17 DurchfV. zum LBG Platz, wonach das Grundstück durch die Enteignung von allen auf ihm lastenden dinglichen Rechten frei wird.

Was den Gegenstand der Enteignung im einzelnen anlangt, so spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Erbhof handelt oder nicht. Das Interesse der Wehrmacht geht hier den anderen Belangen vor. Gemäß § 4 DurchfV. zum LBG erstreckt sich das der RfLandb. nach § 2 LBG zustehende Recht zur Enteignung auch auf die Flächen, die zur Erzielung einer wirtschaftlich zweckmäßigen Planung in der betroffenen Feldmark benötigt werden. So kann es notwendig sein, für die Anlegung von Straßen und Wegen oder für die Regelung der Vorflut, also für Anlagen, die nur mittelbar Zwecken der Wehrmacht dienen, Land zu erwerben. Es ist selbstverständlich, daß auch öffentliche Sachen, also solche, die dem Gemeingebrauch dienen, für Zwecke der Wehrmacht herangezogen werden können. Voraussetzung ist jedoch, daß sie entwidmet, dem Gemeingebrauch entzogen werden. Sie gehören dann nicht mehr zum Verwaltungsvermögen, sie werden reines Finanzvermögen, reines fiskalisches Eigentum. Bei der heutigen straffen Zentralgewalt wird es aber praktisch hier zur Enteignung nicht kommen. Die Bereitstellung der nötigen Flächen wird auf dem Verwaltungsweg geregelt werden. Sollte sich eine Uebereinstimmung nicht erzielen lassen, so ist die durch das „Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand" vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 468) geschaffene Reichsstelle zur Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand dazu berufen, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu schlichten.

Bei der Enteignung stehen sich als Parteien auf der einen Seite das Reich als Enteignungsunternehmer, vertreten je nach der Lage des Falles durch die RfLand., die Reichsumsiedlungsgesellschaft oder Wehrmachtsbehörden, wie Wehrkreisverwaltungsamt usw., auf der anderen Seite der Grundstückseigentümer gegenüber. Beteiligt sind ferner alle jene, die sonst noch durch die Enteignung betroffen werden. Vor allem kommen hier in Betracht die dinglich Berechtigten, die Inhaber persönlicher Nutzungs- oder Gebrauchsrechte, sowie Eigentümer oder Besitzer angrenzender Grundstücke, soweit sie durch die Errichtung und Anlegung von Sicherheitsvorrichtungen für ihre Grundstücke erfaßt sind (§ 7 Abs. I DurchfV. zum LBG). Nicht als Beteiligte anzusehen sind die Behörden, deren Wirkungskreis durch das Enteignungsvorhaben berührt wird. Sie sind jedoch wohl einzuvernehmen. In Betracht kommen hier die allgemeinen Verwaltungsbehörden, die Bergbehörden, Wasserbaubehörden, Naturschutzbehörden, Landesplanungsbehörden usw. Den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden ist durch § 7 Abs. IV DurchfV. eine Sonderstellung zugewiesen. Sie können gegen die in § 7 Abs. I genannten Einrichtungen Einwendungen erheben, was sonst nur den Beteiligten zukommt.

d) Verfahren.

Das LBG enthält als Rahmengesetz fast keine Verfahrensvorschriften. Sie sind in der DurchfV. zum LBG enthalten.

Das Enteignungsverfahren wird in der Regel durch einen Antrag der Reichsumsiedlungsgesellschaft eingeleitet werden, wenn ihre Bemühungen, das erforderliche Land freihändig zu erwerben, nicht zum Ziel geführt haben. Auf diesen Antrag hin eröffnet die RfLandb. das Enteignungsverfahren. Nach § 2 Abs. II LBG und § 7 DurchfV. stellt die RfLand. einen Plan auf, aus dem die zu enteignenden Grundstücke ersichtlich sind. In diesen Plan müssen ferner diejenigen Einrichtungen eingezeichnet sein, die zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse erforderlich und vom Reich zu errichten und zu unterhalten sind, wie Wege, Vorflutanlagen, Einfriedungen, elektrische Leitungen usw. Dieser Plan ist nebst einem Verzeichnis, in dem die betroffenen Grundstücke plannummernmäßig aufgeführt, sowie deren Eigentümer benannt sind, in der Regel in den betreffenden Gemeinden eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Von dieser Vorschrift kann jedoch gemäß § 9 DurchfV. dann abgesehen werden, wenn der Kreis der Beteiligten bekannt ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn eine Anordnung von Sicherheitseinrichtungen nicht geplant ist, so daß die Eigentümer der den zu enteignenden Flächen benachbarten Grundstücke als Beteiligte nicht in Betracht kommen. Unter dieser Voraussetzung, daß der Kreis der Beteiligten bekannt ist, kann die öffentliche Auslegung durch besondere Benachrichtigung ersetzt werden. Während der einwöchigen Auslegungszeit können die Beteiligten nach § 7 Abs. IV DurchfV. gegen den Plan Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Bürgermeister der betreffenden Gemeinde erhoben oder auch zur Niederschrift gegeben werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat die RfLandb. die Einwendungen gegen den Plan in einer Verhandlung, nötigenfalls an Ort und Stelle, mit den Beteiligten zu erörtern (§ 8 Abs. I DurchfV.). Dieser Planfeststellungstermin hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung mit den Beteiligten zu versuchen. Kommt jedoch eine Einigung nicht zustande, so stellt die RfLandb. gemäß § 10 Abs. I DurchfV. den Plan fest, es ergeht der Planfeststellungsbeschluß. In diesem ist über alle von den Beteiligten vorgebrachten Einwendungen zu entscheiden. In ihm ist ferner der Gegenstand der Enteignung festzustellen. Der Planfeststellungsbeschluß bildet also die Grundlage der Enteignung. Er muß daher die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, sowie auch die Art der

zu enteignenden Rechte enthalten. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen (§ 10 Abs. III DurchfV.). Ein Rechtsmittel ist gegen den Beschluß nicht gegeben, es sei denn, daß er von einer der RfLandb. untergeordneten Behörde erlassen wurde. In diesem Fall gewährt § 10 Abs. IV DurchfV. den Beteiligten das Recht, gegenüber der Entscheidung der untergeordneten Stelle, etwa der Reichsumsiedlungsgesellschaft, die RfLandb. anzurufen[49]).

Obwohl der Planfeststellungsbeschluß keinerlei enteignende Wirkung hat, sondern vielmehr nur den Gegenstand der Enteignung festlegt, kann gemäß § 2 Abs. II LBG und § 11 DurchfV. die RfLandb. schon jetzt, auf Grund dieses Beschlusses, das Reich oder den sonst Berechtigten in den Besitz des von der Enteignung betroffenen Grundeigentums einweisen. Ueber diese Besitzeinweisung entscheidet nach Verhandlungen mit dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks der Besitzeinweisungsbeschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist und dem Besitzer mit der Zustellung[50]) den Besitz entzieht. Mit dieser Regelung ist dem Reich die Möglichkeit gegeben, insbesondere in dringenden Fällen, schon vor dem Eigentumsübergang Vorkehrungen zu treffen, die im Interesse der Reichsverteidigung notwendig erscheinen.

Regelmäßig schließt sich an die Planfeststellung das Entschädigungsverfahren an, wenn eine Einigung über deren Höhe nicht zustande kommt[51]). Im Zusammenhang mit dem Entschädigungsbeschluß ergeht der Enteignungsbeschluß, der die Enteignung ausspricht und zugleich die Besitzeinweisung darstellt, wenn diese nicht schon früher erfolgt ist (§ 16 Abs. I DurchfV.). Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten treten die in dem Beschluß angeordneten Rechtsänderungen kraft Gesetzes ein. Gleichzeitig wird das enteignete Grundstück von allen privatrechtlichen Lasten (ebenfalls kraft Gesetzes) frei, soweit sie nicht nach dem Enteig-

---

[49]) Bei der Aufhebung von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsrechten nach § 5 LBG bedarf es gemäß § 6 DurchfV. einer Planfeststellung nicht. Dem Berechtigten ist statt dessen die Absicht der Aufhebung oder Beschränkung seines Rechts schriftlich mitzuteilen. Da ein Plan nicht festgesetzt wird, entfällt auch der Planfeststellungstermin. Dem Berechtigten ist daher, wenn er widerspricht, die Entscheidung über den Widerspruch zuzustellen. Im übrigen gilt das gewöhnliche Verfahren. Diese Vereinfachung des Verfahrens ist möglich, weil bei der Entziehung von persönlichen Rechten der Umfang der Rechtsentziehung leicht festzustellen ist und Rechte Dritter in der Regel nicht in Betracht kommen.

[50]) Unter Umständen auch erst nach 3 Monaten (§ 11 Abs. IV DurchfV.).

[51]) Näheres darüber siehe unten, 2, e.

nungsbeschluß bestehen bleiben (§ 17 Abs. I DurchfV.). Bei Erbhöfen bedarf es dabei keiner Genehmigung des Anerbengerichts. Diese ist nach allgemeiner Anschauung nur erforderlich für rechtsgeschäftliche Veräußerungen. § 37 RErbhG hat keine Geltung für Eigentumsübergänge auf Grund staatlichen Hohheitsakts, wie hier bei der Enteignung.

Eine Anfechtung des Enteignungsbeschlusses findet nicht statt, auch nicht, wenn eine untergeordnete Stelle ihn erlassen hat. Es ist auch hierfür keine Notwendigkeit vorhanden, weil über die Grundlage, auf welcher der Enteignungsbeschluß ergeht, über den Planfeststellungsbeschluß, die Entscheidung der RfLandb. herbeigeführt werden kann.

Da das LBG die Aufgabe hat, die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht zu erleichtern und zu beschleunigen, so ist jede Vereinfachung des Verfahrens, soweit dabei die Rechte der Beteiligten gewahrt werden, gestattet. So können z. B. die Planfeststellung, das Entschädigungsverfahren und der Enteignungsbeschluß miteinander verbunden werden (§ 12 Abs. I DurchfV.). Es ist ferner möglich, daß der Besitzeinweisungsbeschluß gleichzeitig ergeht (§ 11 Abs. II DurchfV.). Die größte Vereinfachung ergibt sich naturgemäß, wenn sich die Beteiligten einigen, so daß überhaupt keiner, oder nur einige der in der DurchfV. vorgesehenen Verfahrensabschnitte in Erscheinung zu treten brauchen. So ist es z. B. möglich, daß über das abzutretende Grundstück Einigung herrscht, daß aber bezüglich der Entschädigung keine Vereinbarung zustande kommt. In diesem Fall entfällt nur das Planfeststellungsverfahren. Ein anderer Fall ist, daß der Grundstückseigentümer und das Reich sich über das zu enteignende Grundstück und die Höhe des Entgelts einig sind, jedoch übereinkommen, bezüglich der Rechte Dritter das Enteignungsverfahren durchführen zu lassen. Hier erfolgt das Entschädigungs- und Enteignungsverfahren nur bezüglich der Rechte dieser dritten Personen. Es sind hier auf diese Weise eine große Anzahl von Möglichkeiten gegeben, wie das Verfahren vereinfacht werden kann[52]).

e) Die Entschädigung.

Dem Recht des Enteigners, in die Substanz des Eigentums eines Dritten einzugreifen, steht die Pflicht gegenüber, für diesen Eingriff Entschädigung zu leisten. „Die Entschädigung ist die vom Gesetze bestimmte Gegenleistung für die Vermögensminderung, welche der Abtretungspflichtige durch

[52]) Vergl. Quecke a.a.O., S. 68 f., ferner Quecke in Pfundtner-Neubert, I, b, 24, S. 14, Anm. 1 zu § 12.

die Entwehrung erleidet". „Der Anspruch des Abtretungspflichtigen auf Entschädigung" teilt „die öffentlich-rechtliche Natur des gesamten Rechtsverhältnisses"[53]). Die neueren Gesetze haben für die Fälle der sog. klassischen Enteignung, also bei Entziehung eines Rechts und Uebertragung auf einen anderen, an der Entschädigungspflicht festgehalten. Demgemäß ist auch im LBG diese Verpflichtung niedergelegt.

Im LBG sind verschiedene Tatbestände verzeichnet, welche eine Entschädigungspflicht auslösen. § 5 DurchfV. zum LBG bestimmt, daß, wenn durch Vorarbeiten, wie Vermessung, Prüfung der Bodenverhältnisse, Prüfung des Grundwasserstandes auf Grundstücken, die für Zwecke der Wehrmacht in Betracht kommen, Schäden angerichtet werden, diese unverzüglich zu ersetzen sind. In der Regel wird es sich hier um Flurschäden handeln.

Der eigentliche Entschädigungsfall liegt vor bei der Entziehung von Grundeigentum, also bei der Enteignung. Die Entschädigungspflicht wird hier festgestellt durch § 2 Abs. III LBG: „Dem betroffenen Grundeigentümer ist eine . . . Entschädigung zu gewähren". Das Gleiche gilt bei der Aufhebung von persönlichen Rechten nach § 5 LBG. Auch hier ist eine Entschädigung zu gewähren, auf die gemäß § 5 LBG die Grundsätze der §§ 2 und 3 LBG sinngemäß anzuwenden sind. Es gelten also hier dieselben Bestimmungen, wie bei der Enteignung von Grundeigentum.

In § 2 Abs. III LBG ist weiter ausgesprochen, daß auch ein etwaiger Besitzeinweisungsschaden zu vergüten ist. Es sind darunter die besonderen Schäden zu verstehen, die dem von der Enteignung betroffenen Grundeigentümer dadurch erwachsen, daß er vor der zwangsweisen Entziehung seines Eigentums, die nach § 17 Abs. I DurchfV. mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses eintritt, gemäß § 2 Abs. II LBG, § 11 DurchfV. das Grundstück räumen muß, der neue Eigentümer also schon vor dem Eigentumsübergang in den Besitz eingewiesen wird. Unter diesem Besitzeinweisungsschaden sind danach zu verstehen vor allem besondere durch die vorzeitige Besitzeinweisung notwendige Ausgaben für eine Uebergangswohnung, für den Unterhalt, für die Unterbringung und Pflege des Viehs usw. Das Gesetz sucht aber diese Fälle und damit die Verpflichtung zur Zahlung des Besitzeinweisungsschadens auf ein Mindestmaß zu beschränken, indem es in § 11 Abs. I, S. 2 DurchfV. anordnet, daß, wenn die Entschädigung in Land gewährt wird, die Besitzeinweisung tunlichst erst mit der Zuweisung des Entschädigungslandes erfolgen soll.

---

[53]) Laforet: Bay. Zwangsabtretungsgesetz, S. 19.

Ist die Enteignung ausgesprochen und im Entschädigungsbeschluß eine Entschädigung in Land vorgesehen, so ist nach § 2 Abs. III Satz 3 LBG bis zur Gewährung dieser Entschädigung dem Betroffenen für die Zwischenzeit eine angemessene Unterhaltsrente entsprechend der durch die Wegnahme von Land entstehenden Beeinträchtigung zu gewähren. Während also der Besitzeinweisungsschaden nur für die Zeit zwischen der Besitzeinweisung des Dritten und der Enteignung in Betracht kommt, ist diese Unterhaltsrente darüber hinaus solange zu gewähren, bis die Entschädigung in Land tatsächlich erfolgt ist, bis der Enteignete Besitz vom Entschädigungsland ergriffen hat und Nutzungen ziehen kann. Dieser Zeitpunkt kann u. U. mit dem der Erlangung des Eigentums auseinanderfallen. Die Unterhaltsrente bietet also gewissermaßen einen Ersatz für die bei der Geldentschädigung bis zur Auszahlung zu gewährende Verzinsung. Es ist selbstverständlich, daß sie nicht gewährt wird, wenn nur Flächen von geringer Größe, die wirtschaftlich gesehen, nicht ins Gewicht fallen, enteignet worden sind.

Die Landesenteignungsgesetze erlaubten eine Enteignung nur gegen „vollständige“ Entschädigung[54]). Sie bestand in dem Ersatz des Gesamtinteresses. Leitender Grundsatz war, „daß der Enteignete in der Entschädigung zwar keine Prämie für die Abtretung, wohl aber vollständigen und ausnahmslosen Ersatz für alle Vermögensnachteile erhielt, welche ihm durch die Entziehung seines Eigentums zugehen, sowohl für den unmittelbaren Schaden, als den Verlust aller mit dem bisherigen Besitz verbundenen Vorteile, ... also nicht bloß Ersatz des gemeinen Wertes der abgetretenen Sache, sondern auch des relativen Wertes, der sich durch die besonderen Verhältnisse des Gegenstandes und des Besitzers ergibt . . . .“[55]). Das spricht auch das Reichsgericht[56]) aus, wenn es „die besonderen Vorteile, die das Grundstück dem Eigentümer für seinen . . . . Betrieb gewährt und die in dem allgemeinen Wert des Grundstücks keine Deckung finden würden“, in den Begriff der vollen Entschädigung mit einbezieht.

Die RV von Weimar brachte in Art. 153 Abs. II den Begriff der angemessenen Entschädigung. Er ist von hier aus in alle neueren Enteignungsgesetze übergegangen. So heißt es auch in § 2 Abs. III LBG, daß dem betroffenen Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist. Das LBG verweist dann noch auf § 15 des Reichssiedlungsgesetzes,

---

[54]) Vergl. Art. I, V, ZEG, §§ 1, 8, PEG.
[55]) Henle, Zwangsenteignung von Grundeigentum in Bayern, Anm. 3 zu Art. V ZEG, (S. 102).
[56]) RGZ, Bd. 84, S. 258.

der ebenfalls den Begriff der angemessenen Entschädigung kennt. Eine genauere, allgemein gültige Fassung hat aber der Begriff der angemessenen Entschädigung nicht erfahren. Auch aus den Entscheidungen des Reichsgerichts ist Grundsätzliches nicht zu entnehmen[57]). Im praktischen Ergebnis kommt jedoch die „angemessene Entschädigung" der „vollständigen Entschädigung" ziemlich gleich. Jedoch hat das Reichsgericht den Grundsatz aufgestellt[58]), daß dem Landesgesetzgeber bei der Erfüllung der Forderung des Art. 153 Abs. II RV nach angemessener Entschädigung ein gewisser Spielraum des freien Ermessens gelassen ist, dessen Grenze nur dann überschritten ist, wenn das, was dem Enteigneten gewährt wird, unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt angesehen werden kann für das, was ihm genommen wird. „Das Preußische OLKA betrachtet als angemessene Entschädigung „eine solche, die nicht alle subjektiven Interessen des Eigentümers berücksichtigt, aber auch nicht rein objektiv beurteilt wird, die vielmehr unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls für das zu enteignende Grundstück festgestellt wird" (Beschluß v. 12. 12. 1922. Arch. f. i. K. Bd. 15 S. 64 sowie zahlreiche spätere Entscheidungen")[59]). Der Grundgedanke des Begriffs der „angemessenen Entschädigung" liegt also, wie dieser Beschluß mit Recht ausführt, darin, daß bei der Festsetzung der Entschädigung kein starrer Bewertungsmaßstab angelegt werden darf. Es muß je nach der besonderen Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt werden, was als Entschädigung angemessen erscheint und was nicht. Die Anschauungen darüber, was angemessen ist, werden je nach den herrschenden politischen und sozialen Denkformen verschieden sein. Heute ist der Begriff nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung zu beurteilen, d. h. es ist zu berücksichtigen, daß das Privateigentum zwar anerkannt, aber mit viel größeren Pflichten als früher, mit Bindungen an die Volksgemeinschaft ausgestattet ist.

Aus dem Begriff der „angemessenen Entschädigung" folgt, wie Quecke[60]) richtig bemerkt, nicht, daß die Höhe dieser Entschädigung unter allen Umständen hinter derjenigen der sog. „vollständigen Entschädigung" zurückbleiben müsse. Sie kann nach der besonderen Lage des Einzelfalls sogar höher bemessen sein. In der „angemessenen Entschädigung" ist auch der Schaden zu berücksichtigen, den ein Eigentümer erleidet, wenn infolge Teilenteignung der Rest des betreffenden Grundstücks eine Wertminderung erfährt. Nach den Landes-

[57]) Vergl. RGZ Bd. 109, S. 322, 323, Bd. 112, S. 189, Bd. 116, S. 268.
[58]) Vergl. RGZ Bd. 128, S. 32, Bd. 139, S. 284.
[59]) Quecke a.a.O., S. 195.
[60]) Quecke a.a.O., S. 196 und das dort angeführte Beispiel.

enteignungsgesetzen konnte bei Teilenteignungen der Eigentümer die Uebernahme des Restbesitzes verlangen. Das LBG enthält darüber keine Bestimmungen. Infolgedessen ist die Wertminderung bei der Entschädigungsfeststellung zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist in Land oder in Geld zu gewähren. Die Entschädigung ist in Land zu gewähren, wenn es sich um einen Erbhof handelt, es sei denn, daß der Landesbauernführer bescheinigt, daß der Erbhof durch die Enteignung in seinem Bestand nicht gefährdet wird (§ 2 Abs. III LBG). Das Gesetz kennt also zwei Arten der Entschädigung, die in den klassischen Enteignungsgesetzen niedergelegte Entschädigung in Geld und die Entschädigung in Land.

Die Gewährung der Entschädigung in Land ist nicht neu. Sie ist reichsrechtlich zum ersten Mal ausgesprochen in dem „Gesetz über Enteignungsrecht von Gemeinden bei Aufhebung oder Ermäßigung von Rayonbeschränkungen" vom 27. April 1920, RGBl. I S. 697. Nach § 8 dieses Gesetzes war die Landabfindung zugelassen und in bestimmten Fällen sogar vorgeschrieben. Aeußerlich genommen weist das LBG dieselbe Regelung auf. Auch hier ist die Entschädigung in Land zulässig und nur bei bestimmten Tatbeständen ist eine gesetzliche Verpflichtung dazu gegeben. Und doch besteht ein großer Unterschied. Die Vorschrift, in Land zu entschädigen, die in die meisten neuen reichsrechtlichen Enteignungsgesetze eingegangen ist, dient heute dem nationalsozialistischen Staat als wertvolles Hilfsmittel zur Förderung seiner bevölkerungspolitischen Ziele. Sie trägt der heutigen Auffassung vom Bauerntum als der ständigen Kraft- und Erneuerungsquelle des Volkstums Rechnung. Sie verhindert das Verschwinden bäuerlicher Betriebe und das Entwurzeltwerden der durch die Enteignung betroffenen Bauern und stellt einen jener Gründe dar, deretwegen das LBG erging. Sie ist aber darüber hinaus der große Ausgleicher, der die Interessen der Wehrmacht mit der Sorge für die Erhaltung der Volkskraft in Einklang bringt.

Nach § 2 Abs. III S. 1 LBG kann in allen Enteignungsfällen die Entschädigung außer in Geld auch in Land, oder auch gleichzeitig in Geld und Land gewährt werden. Eine Ausnahme besteht bei Erbhöfen (s. unten). In welcher Form die Entschädigung gewährt wird, entscheidet die RfLandb. nach ihrem freien, pflichtgemäßen Ermessen. Nach § 2 Abs. IV LBG ist die RfLandb. dabei (insbesondere bezüglich der Lage, Größe, Güte des Entschädigungslandes) an die Sachweisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden. Diese Vorschrift ist bedingt durch die große Bedeutung, welche der Entscheidung der RfLandb. in agrar-

politischer Bedeutung zukommt. Ein Rechtsanspruch des Entschädigungsberechtigten hinsichtlich der Form der Entschädigung besteht nicht. Die RfLandb. entscheidet frei nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles, wobei sie im Rahmen der Belange der Allgemeinheit und der gegebenen Möglichkeiten den Wünschen des Einzelnen Rechnung trägt.

Bei Erbhöfen ist nach § 2 Abs. III S. 2 LBG die Entschädigung in Land vorgeschrieben, es sei denn, daß der Landesbauernführer bescheinigt, daß die vorliegende Enteignung für den Erbhof unschädlich ist. Die Vorschrift ist zwingenden Rechts, sie kann nicht durch Vereinbarung ersetzt werden, ein Verzicht ist nicht möglich. Das ergibt sich aus den oben dargelegten großen bevölkerungspolitischen Zielen, die mit dieser Vorschrift bezweckt werden. Sie braucht nicht angewendet zu werden, wenn der Landerwerb freihändig erfolgt. Hier kann auch bei einem Erbhof die Entschädigung in Geld gewährt werden. Allerdings ist in diesem Fall zur Veräußerung die Genehmigung des Anerbengerichts notwendig. Geldentschädigung kommt ferner dann in Frage, wenn die Höhe der gewährten Entschädigung angefochten wird. Ein Zusatz kann hier nie in Land, sondern muß stets in Geld gewährt werden (§ 3 Abs. II LBG).

Das für die Entschädigung bezw. Umsiedlung benötigte Land ist gemäß §§ 1 und 2 Abs. I LBG von der RfLandb. zu beschaffen. Sie hat dabei nach § 4 LBG in erster Linie zurückzugreifen auf den Grundbesitz der sog. öffentlichen Hand, also der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.), in zweiter Linie auf den Grundbesitz der sog. toten Hand, also der Stiftungen und sonstigen zweckgebundenen Vermögen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Reichs oder der Länder unterliegen oder ihrer Verwaltung unterstehen. Als letzter Fall kommt dann schließlich noch in Betracht der Grundbesitz von Einrichtungen, die das erworbene Grundeigentum bestimmungsgemäß Siedlungszwecken zuzuführen haben. Zu diesen Einrichtungen gehören die gemeinnützigen und sonstigen zugelassenen oder vorläufig zugelassenen Siedlungsunternehmungen und die Landlieferungsverbände. Hier bei der Beschaffung von Entschädigungsland tritt der militärische Zweck nicht so sehr in den Vordergrund, wie bei der Beschaffung von Land, das unmittelbar den Zwecken der Landesverteidigung zu dienen bestimmt ist. Dort kann infolge der Vordringlichkeit der militärischen Aufgaben jedes benötigte und geeignete Land in Beschlag gelegt werden. Hier dagegen, wo es sich nur um Entschädigungsland handelt, treten auch die anderen Staatsziele (bevölkerungspolitischer, agrarpolitischer Art usw.) wieder stärker in den Vordergrund.

Daher können Landflächen, die sich in privater Hand befinden, erst dann herangezogen werden, wenn die Lieferung durch die oben aufgeführten Körperschaften nicht möglich ist. Daß auch hier nicht willkürlich verfahren werden kann, ist durch die Sachweisungsbefugnis des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft sichergestellt. Besondere Richtlinien für die Heranziehung privaten Grundbesitzes sind nicht ergangen. Im allgemeinen wird aber § 16 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (in der Fassung des Gesetzes vom 7. 6. 1923 und 8. 7. 1926) brauchbare Hinweise geben[61]). Auch § 16 Abs. II des Reichssiedlungsgesetzes wird Anwendung finden können, demzufolge von dem Erwerbe solcher Güter, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, möglichst abgesehen werden soll.

Von einer Einrichtung des neueren Enteignungsrechts[62]), der Umlegung, hat das LBG keinen Gebrauch gemacht. Es handelt sich hier darum, die Landverluste, die jemand vielleicht als Einziger in einer Gemeinde erleidet, durch Neuaufteilung des gesamten Grundbesitzes so umzulegen, daß jeder Gemeindeangehörige einen kleinen Teil dieses Landverlustes trägt und auf diese Weise doch die Existenzgrundlage eines jeden gewahrt und erhalten bleibt.

Das LBG ist einen anderen Weg gegangen. Es setzte an Stelle der Umlegung die Umsiedlung. Hier wird der Landverlust des Einzelnen nicht auf viele Schultern gelegt, sondern der Enteignete (der Hauptfall ist gegeben bei einem Erbhofbauern) bekommt an Stelle seiner verlorengegangenen Fläche eine andere, gleichwertige. Das für diese Zwecke benötigte Land ist, wie bereits festgestellt wurde, von der RfLandb. zu beschaffen

---

61) In Betracht kommen: Güter, die während des Krieges von Personen erworben worden sind, die die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf betreiben oder betrieben haben; Güter, die im Laufe der letzten 20 Jahre . . . . durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben; Güter, die besonders schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Besitzers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt; Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören; . . . . solche Teile großer Güter, ... die früher selbständige Bauerngüter oder Landstellen waren und . . . . von den Eigentümern der großen Güter aufgekauft worden sind.

62) Vergl. § 9 b des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. 6. 1933 (RGBl. II, S. 509) in der Fassung des Gesetzes über die Aenderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 18. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1081).

und der Reichsstelle für Umsiedlung (RfUms.) zur Verfügung zu stellen.

Die RfUms. ist eine Behörde, die zur Durchführung der Umsiedlung im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet ist (§ 6 Abs. I LBG). Sie ist nach außen hin eine selbständige Reichsbehörde, organisatorisch betrachtet steht sie jedoch in engem Zusammenhang mit dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Es sind also dieselben rechtlichen Verhältnisse gegeben wie bei der RfLandb. Wenn es auch im LBG nicht wie bei der RfLandb. besonders ausgesprochen ist, so muß doch auch hier gefolgert werden, daß der Leiter der RfUms. vom Reichsernährungsminister bestellt und abberufen wird. Das folgert sich ja auch schon daraus, daß die RfUms. organisatorisch ein Teil des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist. Während die RfLandb. ihre Befugnisse an die Verwaltungsbehörden der Länder übertragen k a n n, ordnet § 6 Abs. III, Satz 2 LBG darüber hinaus für die RfUms. an, daß sie die Ausübung der ihr zustehenden Rechte an die zuständigen Landesbehörden übertragen s o l l. Das sind nach § 2 DurchfV. die Landeskulturbehörden (Behörden für Siedlung, Auseinandersetzung, Flurbereinigung, Umlegung). Diese sind an die Sachweisungen des Leiters der RfUms. gebunden (§ 6, Abs. III, letzter Satz LBG) und entscheiden in seinem Namen. Daraus ist zu ersehen, daß sich durch die Betrauung der Landesbehörden ein eigener Rechtsmittelzug nicht ergibt. Durch die Delegationsbefugnis, verbunden mit dem Sachweisungsrecht wird sichergestellt, daß die vorhandenen Aufgaben unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des Einzelfalls, aber auch einheitlich und schnell gelöst werden.

Hauptaufgabe ist die Umsiedlung der Bauern und Landwirte, die von dem für Zwecke der Landesverteidigung benötigten Land weichen mußten und für die als Ersatz Land beschafft werden muß, das möglichst die gleichen Verhältnisse aufweist, Land, das den bisherigen klimatischen, kulturellen und sonstigen Bedingungen entspricht. Zu diesem Zweck ist die RfUms. Siedlungsbehörde im Sinne der Siedlungsgesetzgebung. Sie erteilt die Ansiedlungsgenehmigung und die baupolizeiliche Genehmigung, sowie den Leistungsbescheid zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. III LBG). Die Fälle, in denen die RfUms. im Sinne dieser Vorschrift tätig wird, sind von vorneherein sehr eingeschränkt durch § 1 DurchfV., weil das in § 6 Abs. III LBG niedergelegte Verfahren nur in den Fällen in Wirksamkeit tritt, die der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister bestimmt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß die Durch-

führung der Umsiedlung (wie überhaupt die Landbeschaffung) in die Hände der Reichsumsiedlungsgesellschaft m. b. H. gelegt wurde. Die RfUms. übt nur die allgemeine Aufsicht aus. Nach § 6 Abs. III letzter Satz LBG soll ferner der Leiter der Reichsstelle die Ausübung der der RfUms. zustehenden Rechte an die Landeskulturbehörden übertragen. Praktisch sind das, nachdem die RfUms. gemäß § 6 Abs. III Satz 1 LBG Siedlungsbehörde ist, im allgemeinen die Siedlungsbehörden der Länder[63]).

f) Das Entschädigungsverfahren.

Das LBG hat den Kreis derjenigen, die entschädigungsberechtigt sind, nicht festgelegt. Es spricht nur allgemein in § 2 Abs. III LBG von dem „betroffenen Grundeigentümer". In entsprechender Anwendung kommen dann nach § 5 LBG noch die Nutzungsberechtigten in Betracht. In § 16 DurchfV. sind neben dem Eigentümer die Nebenberechtigten genannt, während in § 3 LBG und § 14 DurchfV. von den „Beteiligten" die Rede ist. Der Kreis dieser Beteiligten ist jedoch nicht gleichzusetzen dem Kreis derer, die beim Enteignungsverfahren Anteil haben. Aus allgemeinen Grundsätzen heraus sind als am Entschädigungsverfahren beteiligt festzustellen alle jene, die einen Entschädigungsanspruch haben. Dies sind vor allem die Grundeigentümer oder die Inhaber jener dinglichen oder persönlichen Rechte, welche Gegenstand der Enteignung sein können. Darüber hinaus aber sind beteiligt jene Personen, denen Rechte am Enteignungsgegenstand zustehen. Es sind dies die Hypothek-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger, ferner die sonstigen dinglichen Berechtigten, wie Inhaber von Dienstbarkeiten, Reallasten, dinglichen Vorkaufsrechten und Erbbaurechten. Inhaber persönlicher Rechte sind, wenn nicht eben das persönliche Recht Gegenstand der Enteignung ist, oder wenn sie nicht Besitzer sind[64]) im Entschädigungsverfahren nicht beteiligt, da ihnen kein Entschädigungsanspruch zusteht. Ihr Verhältnis gegenüber dem Verpflichteten richtet sich im Enteignungsfall nach den Vorschriften des BGB über die unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung, § 323 BGB.

Diesen Entschädigungsberechtigten steht als verpflichtet gegenüber der Wehrmachtfiskus, der durch das zuständige

---

[63]) In Bayern ist Siedlungsbehörde nach dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. 2. 1935 VII/20 981 und der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wirtschaft vom 7. 3. 1935 Nr. III, 6 334 3 58 das baverische Staatsministerium für Wirtschaft — Abteilung Landwirtschaft —.

[64]) siehe Quecke in Pfundtner-Neubert, I, b, 24, S. 14, Anm. 2 zu § 12 DurchfV.

Wehrkreisverwaltungsamt (entspr. Marineintendantur, Luftkreiskommando) vertreten wird.

Ein besonderes Entschädigungsverfahren ist nicht immer nötig. Hat sich der Grundstückseigentümer mit dem Enteignungsberechtigten geeinigt, sowohl über den Gegenstand der Abtretung als auch über die dafür zu gewährende Vergütung, so liegt weder eine Enteignung vor, noch wird eine Entschädigung gewährt. Es handelt sich um einen gewöhnlichen Kauf, bei dem ein Kaufpreis bezahlt wird. Ein Verfahren kommt weiter dann nicht in Betracht, wenn ein Grundstück zwar enteignet wurde, über die Höhe der Entschädigung aber Einverständnis besteht. Nach § 12 DurchfV. findet ein besonderes Entschädigungsverfahren nur dann statt, wenn eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande gekommen ist. Es ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens setzt die RfLandb. die Entschädigung nach Anhörung von Sachverständigen fest; in den Fällen, in denen die Entschädigung in Land zu gewähren ist oder gewährt werden soll, ist die RfLandb. dabei an die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden (§ 2 Abs. IV LBG).

Die näheren Einzelheiten über das Verfahren hat das LBG der DurchfV. erlassen. Zunächst findet über die Entschädigungsfrage gemäß § 14 DurchfV. eine Vorverhandlung statt. Die Reichsstelle für Landbeschaffung hat die Entschädigung in einer Verhandlung, nötigenfalls an Ort und Stelle, mit den Beteiligten zu erörtern. Zu der Verhandlung sind der Eigentümer, die sonstigen der RfLandb. bekannten Beteiligten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind, sowie andere Beteiligte, welche sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu laden. Nach § 15 DurchfV. sind zu dieser Erörterung geeignete Sachverständige zuzuziehen. Auch können vor der Verhandlung die Beteiligten selbst Sachverständige vorschlagen und Gutachten beibringen.

Soweit in Land zu entschädigen ist, hat ferner die RfLandb. im Einvernehmen mit der RfUms. einen Landabfindungsplan aufzustellen. Dieser Plan enthält die Grundstücke, die zur Entschädigung in Land bestimmt sind, sowie Vorschläge für die Zuteilung der Grundstücke im einzelnen und ihre Herrichtung für den landwirtschaftlichen Betrieb (§ 13 DurchfV). Dieser Landabfindungsplan, der in der Regel nach Anhörung der Entschädigungsberechtigten und gegebenenfalls der zuständigen Organe des Reichsnährstands[65]) aufgestellt wird, soll

[65]) Vergl. Quecke a.a.O., S. 70, ferner Quecke in Pfundtner-Neubert, I, b, 24, S. 15, Anm. zu § 13.

verbürgen, daß der gesetzlichen Vorschrift, die eine „angemessene Entschädigung" verlangt, in möglichst großem Umfang Rechnung getragen wird. „Daher werden dem Entschädigungsberechtigten möglichst mehrere Ersatzhöfe oder -grundstücke zur Auswahl angeboten"[66]). Der Landabfindungsplan ist mit der Ladung zum Erörterungstermin zu übersenden.

Kommt in dem Erörterungstermin mit den Beteiligten eine Einigung zustande, so entfällt ein weiteres Verfahren. Ergibt sich jedoch keine Einigung über die Entschädigung, so entscheidet die RfLandb. nach Abschluß der Verhandlung durch begründeten Beschluß (Entschädigungsbeschluß)[67]) über die dem Eigentümer und gegebenenfalls den Nebenberechtigten zu gewährende Entschädigung (§ 16 Abs. 1 DurchfV).

Die Entschädigung und, soweit diese noch nicht geleistet ist, der Anspruch hierauf, tritt an die Stelle des enteigneten Grundeigentums. Soweit als Entschädigung Land zugeteilt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der auf dem enteigneten Grundstück ruhenden privatrechtlichen Lasten an die Stelle des enteigneten Grundstücks (§ 17, Abs. I letzt. Satz, Abs. II, 1. Satz). Auch hier ist bei Erbhöfen, nachdem es sich um einen Eigentumsübergang und eine Belastung kraft Gesetzes handelt, eine Genehmigung des Anerbengerichts nicht notwendig[68]).

Der Entschädigungsbeschluß ist jedem, der auf die zu leistende Entschädigung einen Anspruch hat oder geltend gemacht hat, zuzustellen (§ 16 Abs. II S. 1 DurchfV). Glaubt ein Beteiligter, (auch das Reich als Enteignungsunternehmer ist hier Beteiligter), daß die von der Reichsstelle festgesetzte Entschädigung nicht angemessen sei, so kann er seinen Anspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Entschädigungsbeschlusses vor dem beim Preußischen Oberverwaltungsgericht bestellten Entschädigungsgericht geltend machen (§ 3 Abs. I LBG, § 22 Abs. I DurchfV). Die Betrauung eines besonderen Verwaltungsgerichts mit der Verbescheidung der gegen die Höhe der Entschädigung vorgebrachten Einwendungen schließt den ordentlichen Rechtsweg aus. Auch im LBG tritt so die moderne Rechtsentwicklung zu Tage, deren Bestreben dahin geht, diese Entschädigungsfragen aus der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte wieder herauszunehmen und einem Schiedsgericht oder Verwaltungsgericht zu übertragen.

---

[66]) Vergl. Quecke a.a.O., S. 70.
[67]) Mit dem in der Regel der Enteignungsbeschluß verbunden ist. Vergl. oben 2, d.
[68]) Siehe Schrodt, Erbhof und Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, in JW, 64. Jahrg., S. 2784 ff.

Einen sonstigen Rechtsbehelf gegen den Entschädigungsbeschluß sieht das LBG nicht vor, weder eine förmliche Beschwerde, noch die Möglichkeit der Anrufung der übergeordneten Gewalt. Ist der Entschädigungsbeschluß dagegen von einer gemäß § 2 DurchfV. beauftragten Behörde erlassen, so kann der Grundeigentümer hinsichtlich der Zuweisung des Entschädigungslandes binnen einer Woche nach der Zustellung des Beschlusses um Entscheidung durch die RfLandb. nachsuchen (§ 16 Abs. III DurchfV). In diesem Fall kann also der Grundeigentümer zunächst die Entscheidung der RfLandb. herbeiführen; nicht jedoch, wenn es sich um Geldentschädigung handelt. Hier muß der Beteiligte sofort den Weg der Klage zum Entschädigungsgericht beschreiten. Hat die RfLandb. über die Beschwerde des Eigentümers entschieden, so ist jetzt binnen einer neuen monatlichen Frist Klage zum Entschädigungsgericht möglich.

Gegenstand der Klage ist die von der RfLandb. oder einer beauftragten Behörde zu bestimmende „angemessene Entschädigung". Damit steht fest, daß sich die Klage nur gegen den Entschädigungsbeschluß, niemals aber gegen den Planfeststellungs- oder Enteignungsbeschluß wenden kann. Der Entschädigungsberechtigte hat seine Klage gegen das Reich zu richten. Fühlt sich das Reich beschwert, weil nach seiner Ansicht die von der RfLandb. dem Entschädigungsberechtigten zugesprochene Entschädigung zu hoch sei, so hat es seine Klage gegen den Entschädigungsberechtigten zu richten[69]). Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Sie soll den Entschädigungsbeschluß, die Person des Beklagten und den Anspruch angeben, der erhoben wird. Außerdem soll sie die den Anspruch begründenden Tatsachen und die Beweismittel anführen (§ 23 DurchfV).

Ist als Entschädigung Land zugeteilt, so können die Beteiligten nur die Gewährung, Erhöhung oder Minderung einer zusätzlichen Geldentschädigung verlangen (§ 3 Abs. II LBG). Die Möglichkeit, die Aenderung einer gewährten Landentschädigung zu verlangen, würde zu unerträglichen Schwierigkeiten führen, indem einerseits bei Erhöhung der Entschädigung das dazu benötigte Land oft nicht zur Verfügung stünde, andererseits bei Minderung der wieder wegzutrennende Grundstücksteil für das Reich meist wertlos wäre.

Das Entschädigungsgericht, das aus dem Präsidenten des Senats für Siedlung und Auseinandersetzung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden und zwei Vertretern der Landeskulturbehörden, in deren Bezirk das in An-

[69]) Vergl. Quecke, a.a.O., S. 27.

spruch genommene Grundeigentum liegt, als Beisitzern, besteht, entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht mehr gegeben.

3. Luftschutzgesetz

vom 26. Juni 1935.

Der Weltkrieg hat die Bedeutung der Luftwaffe, die vordem fast nicht in Erscheinung getreten war, in großem Maße gesteigert. Trotzdem wurde das Flugzeug größtenteils nur als Hilfswaffe verwendet. Nach dem Krieg jedoch stieg die Zahl der Flugzeuge, ihre Schnelligkeit, Reichweite, Steigfähigkeit, Wendigkeit, Bewaffnung und Tragfähigkeit in einem Ausmaß, das man vordem für unmöglich gehalten hatte. So entwickelte sich die Luftwaffe zur stärksten und schnellsten Angriffswaffe gegen das Landheer und seine rückwärtigen Verbindungen, gegen die Flotte, deren Stützpunkte, die Sitze kriegswichtiger Industrien und schließlich gegen das gesamte Volk. Auf Grund dieser Tatsachen entwickelte der italienische Fliegergeneral Douhet seine Lehre von „absoluten Luftkrieg“: In einem Zukunftskrieg, der die kriegführende Nation in ihrer Gesamtheit umfasse, komme der Luftwaffe die entscheidende Bedeutung zu. Diese Lehre vom „absoluten Luftkrieg“ wurde in verschiedenen Ländern, besonders aber in Italien als Grundlage der gesamten Wehrorganisation angenommen.

Bei dieser Sachlage mußte auf der anderen Seite das Bestreben, sich gegen diese Gefahren zu schützen, in verstärktem Maße hervortreten. Dieses Bestreben fand in Deutschland seine Krönung im Erlaß des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935.

Der Luftschutz gliedert sich in 2 Gruppen:

1. aktiver oder militärischer Luftschutz,
2. passiver oder ziviler Luftschutz.

Der aktive Luftschutz wird ausgeübt durch die Fliegertruppe. Er begegnet der drohenden Gefahr durch Einsatz von Luftstreitkräften und durch die Erdabwehr (Flak usw.).

Der passive oder zivile Luftschutz hat den Zweck, die deutsche Bevölkerung vor einer ihr drohenden Gefahr, nämlich der des Luftangriffs, durch vorbeugende Maßnahmen zu schützen und durch ihr Vorhandensein den Anreiz zu Luftangriffen auf deutsches Gebiet abzuschwächen. Unter zivilem Luftschutz sind zu verstehen alle passiven Schutzmaßnahmen

1. psychologischer
2. organisatorischer
3. technischer Art.

Die psychologischen Maßnahmen dienen einer zweckmäßigen Aufklärung der Bevölkerung über Art und Größe der Luftgefahr, über die Mittel ihrer Verminderung, sowie Erziehung zu richtigem Verhalten bei Luftangriffen.

Die organisatorischen Maßnahmen gipfeln in der Forderung, vorbeugende Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen und die Beseitigung eingetretener Schäden an Leib und Leben der Volksgenossen oder Sachschäden aller Art zu ermöglichen.

Die technischen Maßnahmen dienen der praktischen Vorbereitung und Durchführung einzelner Sonderzweige des zivilen Luftschutzes, z. B. Fernmeldeanlagen, Luftschutzwarndienst, Einrichtung der Luftschutzkellern, Brandschutzvorkehrungen usw.

Bei Durchführung dieser Maßnahmen ergeben sich weitgehende Rückwirkungen auf das Eigentum und sonstige Güter des Einzelnen.

Alle Deutschen[70]) sind zu Dienst- und Sachleistungen, sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht); § 2 Abs. I Luftschutzgesetz. Damit ist eine neue öffentlich-rechtliche Pflicht entstanden, ähnlich der Wehrpflicht, innerhalb derer Eingriffe in das Eigentum laut der oben angeführten Gesetzesvorschrift zulässig sind.

Zur Durchführung der Luftschutzpflicht bedient sich der Reichsminister der Luftfahrt, dem gemäß § 1 Abs. I des Luftschutzgesetzes der Luftschutz als Aufgabe des Reiches obliegt, neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und andere Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen (§ 1 Abs. II Luftschutzgesetz). Demgemäß erfolgt die Heranziehung des Einzelnen zur Luftschutzpflicht im allgemeinen durch polizeiliche Verfügung (§ 5 Luftschutzgesetz), die den Einzelfall regelt, oder auch viele Einzelfälle regeln kann.

---

[70]) gemäß § 2 Abs. II und III des Luftschutzgesetzes auch Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen, ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen, öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

Aus der Betrauung der Polizeibehörden mit der Durchführung der Luftschutzpflicht darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß es sich beim Luftschutz um eine Polizeisache handle. Die Polizei dient der Gefahrenabwehr. Auch beim Luftschutz handelt es sich zwar um Gefahrenabwehr und zwar um Abwehr einer drohenden Gefahr[71]), aber nicht einer solchen, die im Innern des Staates entstanden ist, sondern einer Gefahr, die von außen her an den Staat herangetragen wird. Die Abwehr dieses Angriffs von außen ist also Landesverteidigung und keine polizeiliche Tätigkeit. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde die Durchführung dieser Aufgabe den Polizeibehörden anvertraut, weil sie als unmittelbare Staatsdienststellen am weitesten mit allen Kreisen der Bevölkerung verbunden sind. Nächst den Staatsbehörden spielen die gemeindlichen Behörden, besonders die Stadtverwaltungen mit ihren vielseitigen Einrichtungen, wie Feuerwehr, Rettungswesen, Baubehörden usw. eine wichtige Rolle im Luftschutz. Zusammenfassend gesagt, handelt es sich also beim Luftschutz um Maßnahmen der Landesverteidigung durch polizeiliche Mittel.

Die Vorschrift, daß die Heranziehung zur Luftschutzpflicht durch allgemeine polizeiliche Verfügung erfolgt, erleidet eine Ausnahme bei Eingriffen in die Substanz des Eigentums, bei der Enteignung. Die dauernde Entziehung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen (§ 4 Satz 2 des Luftschutzgesetzes). Demgemäß gilt in Bayern bei Enteignungen für Luftschutzzwecke das Zwangsabtretungsgesetz von 1837, in Preußen das Preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874, mit den Grundsätzen, wie sie oben (A, 2, Einleitung) niedergelegt sind. Für diese Gesetze ist durch die Vorschrift des § 4 des Luftschutzgesetzes klargestellt, daß der Luftschutz als einer der Fälle angesehen werden muß, in denen die Enteignung zulässig ist, daß ferner der Luftschutzzweck als ein „öffentlicher, notwendiger und gemeinnütziger" Zweck anzusehen ist.

Neben der Entziehung der Substanz an sich im Rahmen des § 4 des Luftschutzgesetzes kommt auch noch die dauernde Beschränkung von Grundeigentum in Betracht. Die vorübergehende Beschränkung kann also durch polizeiliche Verfügung erfolgen.

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen des Luftschutzgesetzes der Frage nach der Abgrenzung der sich aus

---

[71]) Das ergibt sich aus der militärisch ungünstigen Lage Deutschlands, das zwischen hochgerüstete Staaten eingekeilt ist. Insofern hat Darsow in Pfundtner-Neubert, I, g, 5, S. 1 nicht recht, wenn er dem Luftschutz das für „Polizeiangelegenheiten erforderliche Merkmal der drohenden Gefahr" abspricht.

der Luftschutzpflicht ergebenden Inhaltsbeschränkungen des Eigentums von der Enteignung zu. Im wesentlichen kann hier auf das oben (I, 2) Gesagte Bezug genommen werden. In der Praxis jedoch werden sich weitgehende Schwierigkeiten ergeben, ob die oder jene Maßnahme im Rahmen einer polizeilichen Verfügung vorgenommen werden kann, oder ob die Enteignungsgesetze angewendet werden müssen. Quecke[72]) meint in diesem Zusammenhang, daß „die Entziehung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum etwa zur Errichtung öffentlicher Sammelschutzräume, zur Errichtung von Geräteräumen usw. zweifelsfrei Enteignung" sei, während „die Duldung zur Beschilderung von Häusern, etwa für Wegweiser zu Schutzräumen" durch polizeiliche Verfügung angeordnet werden könne.

Bedeutsam wird diese Frage auch für die Entschädigung. Für Enteignung ist nach den Landesgesetzen Entschädigung zu gewähren. § 6 des Luftschutzgesetzes bestimmt weiter, daß darüber, ob und in welchem Zusammenhang bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, die Durchführungsbestimmungen eine Regelung treffen werden[73]). Aus allgemeinen Grundsätzen (siehe auch oben I, 2) ist jedoch zu folgern, daß für Auflagen aus der Luftschutzpflicht, die sich im Rahmen der sich aus dem Eigentum ergebenden Pflichten bewegen, eine Entschädigung oder Vergütung nicht gewährt wird. Das ergibt sich auch aus dem Wesen des Luftschutzes als einer vaterländischen Ehrenpflicht.

B. Kriegsrecht.

Ein begrifflicher Unterschied zwischen Friedensrecht und Kriegsrecht ist nicht vorhanden, denn die gesamte Friedensgesetzgebung ist Grundlage des Kriegsrechts und dient letzten Endes wie dieses demselben Zweck, nämlich der Erringung des Sieges im Ernstfall.

Und doch ergeben sich naturgemäß in tatsächlicher Hinsicht große Unterschiede, da der Krieg ganz andere Anforderungen stellt als die Friedenszeit.

Entscheidendes Element des modernen Kriegsrechts ist der Grundsatz vom totalen Krieg. Die Erfahrungen des Weltkriegs haben gezeigt, daß der Krieg nicht nur eine Angelegenheit der Wehrmacht an sich und ihrer unmittelbaren Hilfsquellen ist, sondern daß er Volk und Staat in ihrer Gesamtheit

---

[72]) Quecke, a.a.O., S. 110.
[73]) Bis Juni 1936 ist eine Durchführungsverordnung noch nicht ergangen.

umfaßt, daß er ein Lebenskampf der Völker ist, der die gesamte Nation mit all ihren geistigen, seelischen und materiellen Kräften in seinen Bann zieht. Es wird daher kein Gebiet des öffentlichen Lebens mehr geben, das nicht irgendwie, unmittelbar oder mittelbar, in dieses Geschehen hineinbezogen wird. Alle Rechtsnormen, die die hier gestellten Aufgaben festlegen, gehören also genau so zum Kriegsrecht, wie die rechtliche Ordnung der Wehrmacht an sich.

Diese Grundgedanken haben bis heute, besonders auch auf dem Gebiet der Inanspruchnahme des Eigentums, nur zu einem ganz geringen Teil einen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Das alte „Gesetz über die Kriegsleistungen" vom 13. Juni 1873 wurde durch Reichsgesetz vom 19. März 1924 aufgehoben. Und selbst wenn es noch bestünde, wäre es bei den völlig veränderten Umständen nicht mehr zu gebrauchen. Es wurde bis jetzt durch neue Vorschriften nicht ersetzt.

Das für die künftige Regelung entscheidende Gesetz ist das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Aus ihm lassen sich die Grundgedanken erkennen. So wie im Kriege über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet ist, wie sie, gleichviel wo sie eingesetzt werden, ob bei der Waffe oder in einem Kriegsbetrieb, eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen, die eine privatrechtliche Regelung ausschließt, genau so unterliegen Eingriffe in das Eigentum im Kriegsfall nicht den normalen Bestimmungen. § 5 Abs. II des Wehrgesetzes bestimmt, daß im Krieg die Belange der Wehrmacht allen anderen vorgehen. Dieser grundlegende Satz, der einen Rechtssatz, nicht nur einen Programmsatz darstellt, ist der Ausgangspunkt für jede weitere gesetzliche Einzelregelung. Aus ihm ergibt sich, daß im Kriegsfall die gesamte Habe, die sich im Machtbereich des deutschen Staates befindet, erfaßt werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen für Eingriffe in die Substanz des Eigentums in Friedenszeiten, wie sie im Schutzbereichgesetz, Landbeschaffungsgesetz und Luftschutzgesetz niedergelegt und oben dargestellt sind, entfallen im Krieg. Der Staat kann ohne weiteres jeden Eingriff in das Eigentum vornehmen und es so für Kriegszwecke heranziehen. Das ergibt sich aus der nationalsozialistischen Staats- und Wehrmoral, nach welcher alle Volksgenossen mit ihren geistigen und materiellen Fähigkeiten eine Wehrgemeinschaft bilden und erweist sich als notwendig aus dem Charakter künftiger Kriege, die keine Zersplitterung der Kräfte dulden.

Für Eingriffe in die Substanz wird wohl auch im Kriegsfall eine Entschädigung in angemessenem Umfang gewährt werden. Für sonstige Leistungen wird jedoch bei den erhöhten

Pflichten gegenüber der Allgemeinheit eine Vergütung noch weniger in Frage kommen als bei der Friedensregelung.

Alle diese Bestimmungen sind aber blutleere Buchstaben, wenn sie nicht innerlich gestützt werden von einem wehrfreudigen Volk, das sich seines Wertes, aber auch seiner Kraft bewußt ist und bereit ist, diese Kraft für seine höchsten Güter einzusetzen. Denn erst Wehrwille und Wehrmittel zusammen bilden die Wehrkraft eines Volkes.